

„Wenn das Geld nicht reicht...“

Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen mit geringem Einkommen

Herausgeberin:
Kontaktstelle Frau und Beruf der Stadt Freiburg

frauundberuf
Kontaktstelle Freiburg

Freiburg 
I M B R E I S G A U

Inhaltsverzeichnis

- Zum besseren Überblick: einige Hinweise vorab..... 5
- Wenn Sie einen Antrag stellen...
Tipps und Hilfen im Kontakt mit Ämtern und Institutionen 6

Allgemeine Unterstützungsmöglichkeiten	8
---	----------

1. Arbeitslosengeld II (Alg II)	8
• Anspruch auf Arbeitslosengeld II	9
• Berechnung des Arbeitslosengeldes II	11
• Arbeitslosengeld II bei Erwerbstätigkeit	16
• Weitere Leistungen bei Arbeitslosengeld II.....	18
• Einsatz von Vermögen	20
• Bedarfsgemeinschaften und Unterhaltspflicht anderer Personen	21
• Information und Beratung zu Arbeitslosengeld II	22
2. Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter	24
3. Besondere Leistungen bei Erwerbslosigkeit	25
• Bewerbungskostenzuschuss	26
• Reisekostenzuschuss	26
• Beratung bei Erwerbslosigkeit	27
4. Wohnen	28
• Wohngeld	28
• Wohnberechtigungsschein	29
• Beratung bei Wohnungsnot.....	30
5. Rechtsfragen	31
• Beratungshilfe	31
• Prozesskostenhilfe	33
6. Gesundheit	34
• Zuzahlungsgrenzen.....	34
• Behandlungskosten bei Zahnersatz.....	36
7. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten	37
• Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ).....	37
• Ermäßigung der Telefongebühren	38

• Ermäßigungen bei der Volkshochschule	38
• Bildungsprämie	39
• Freiburg-Pass.....	40
• Kleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen	41
• Stromspar-Check Freiburg.....	43
• Stiftungen	44
• Tauschringe	45
• Kostengünstiges Girokonto.....	45
• Schuldnerberatung.....	46

Unterstützung für Frauen mit Kindern	48
---	-----------

8. Hilfen für Familien und bei Schwangerschaft	48
• Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	48
• Bundesstiftung „Mutter und Kind“	49
• Helferkreis für Mutter und Kind	50
• Landesstiftung „Familie in Not“	50
• Elterngeld	51
• Landeserziehungsgeld	54
• Kinderzuschlag.....	55
9. Kinderbetreuung	56
• Zuschüsse für Betreuung durch Tagesmütter.....	56
• Übernahme der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	57
10. Besondere Hilfen für Alleinerziehende	58
• Unterhaltsvorschuss.....	58
11. Familie und Gesundheit	59
• Haushaltshilfe bei Krankheit und Kur	59
• Mutter-Kind-Kuren / Mütter-Kuren.....	61
12. Familie, Schule, Freizeit	62
• Freiburger Ferienpass	62
• Freiburger FamilienCard	63
• Schulmaterialien.....	64
• Klassenfahrten	65
• Bezuschussung von Ferienfreizeiten	65
13. Glossar	67

Vorwort zur fünften Auflage

Viele Menschen müssen mit einem geringen Einkommen auskommen. Besonders betroffen sind Familien mit mehreren Kindern und Alleinerziehende – in der Mehrzahl Frauen. Wenn das Geld nicht reicht, ist es sinnvoll, über finanzielle Hilfen und mögliche Anlaufstellen Bescheid zu wissen.

Dies ist die fünfte, vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage der Broschüre. Sie enthält alle wichtigen Unterstützungsangebote, mit denen Sie Ihre finanzielle Situation möglicherweise verbessern können, auf einen Blick. Neben der Darstellung allgemeiner Hilfen wie Zuschüsse bei Bewerbungen oder Wohngeld liegt ein besonderer Schwerpunkt auf Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen mit Kindern. Darüber hinaus bietet die Broschüre Informationen zum Arbeitslosengeld II. Anspruchsvoraussetzungen und Berechnung werden erklärt und Hinweise auf weiterführende Informationsmöglichkeiten und Beratungsstellen gegeben.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt recherchiert und überprüft. Dennoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit übernehmen, zumal Vieles kurzfristigen Änderungen unterliegt. Die Informationen können und wollen die im Einzelfall erforderliche persönliche Beratung nicht ersetzen.

Wir wollen Sie ermutigen, alle sich bietenden Möglichkeiten zu nutzen und hoffen, dass Ihnen die Broschüre hierbei hilfreich ist.

Allen, die mit ihrem Know-how, ihren Hinweisen und Rückmeldungen zum Zustandekommen der Broschüre beigetragen haben, danken wir sehr herzlich.

Das Team der Kontaktstelle Frau und Beruf

- **Zum besseren Überblick: einige Hinweise vorab**

Diese Broschüre besteht aus zwei Teilen:

Teil I: Informationen zu **allgemeinen Unterstützungsmöglichkeiten und Vergünstigungen** bei geringem Einkommen.

Teil II: **Hilfen und Ermäßigungen** speziell für **Frauen mit Kindern**. Einige der Unterstützungsangebote richten sich insbesondere an Alleinerziehende.

Am Ende der Broschüre finden Sie ein Glossar, das einige zentrale Begriffe aus der Broschüre kurz erklärt.

Hinweis zur Einkommensberechnung:

Fast alle der hier vorgestellten Leistungen sind einkommensabhängig. Zur Berechnung Ihres Einkommens müssen Sie die verschiedenen Einkommensarten wie Lohn/Gehalt, Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Unterhalt etc. addieren. Beim Elterngeld wird nur ein Sockelbetrag von € 300,- nicht als Einkommen angerechnet. Zuschüsse von Stiftungen zählen in der Regel nicht als Einkommen. Gesonderte Hinweise darauf, welche Einkommensarten angerechnet werden, finden Sie auch in den jeweiligen Kapiteln.

Hinweis für Migrantinnen:

Für **Frauen ohne deutschen Pass** gibt es bei den hier beschriebenen finanziellen Hilfen zum Teil spezielle Regelungen und Einschränkungen. Da die Bestimmungen je nach Aufenthaltsstatus teilweise sehr unterschiedlich sind, können sie in dieser Broschüre nur am Rande erwähnt werden. Ausführliche Informationen für Migrantinnen bieten verschiedene Beratungsstellen. Deren Adressen erfahren Sie beim **Büro für Migration und Integration der Stadt Freiburg**, Uhlandstr. 4, ☎ Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr, ☎ 201-3056, 201-3057

Hinweis für Studentinnen:

Die in dieser Broschüre aufgeführten finanziellen Unterstützungsangebote gelten nur teilweise auch für Studierende. Über finanzielle Hilfen und Ermäßigungen für Studierende informiert Sie die Sozialberatung beim **Studentenwerk Freiburg**, Schreiberstr. 12-16, ☎ 2101-233.

Die beschriebenen Unterstützungsmöglichkeiten beziehen sich in der Regel auf die Stadt Freiburg und geben den Stand Mai 2009 wieder.

- **Wenn Sie einen Antrag stellen...
Tipps und Hilfen im Kontakt mit Ämtern und Institutionen**

Das Beantragen von Sozialleistungen und Zuschüssen fällt vielen Menschen schwer. Lassen Sie sich jedoch nicht entmutigen! Informieren Sie sich über Ihre Rechte und verzichten Sie nicht auf Leistungen, die Ihnen zustehen.

Behördengänge

Wenn Sie bei einer Behörde ein Anliegen vorbringen, ist es oft sinnvoll, sich während und nach Ihren Gesprächen **Notizen** zu machen. Fragen Sie im Zweifelsfall nach, ob Sie die Dinge richtig verstanden haben, die Ihnen mitgeteilt wurden. Sie können bei Ämtergängen auch jederzeit eine **Begleitperson** mitbringen. Nutzen Sie diese Möglichkeit besonders in wichtigen Angelegenheiten oder kniffligen Situationen. Gerade dann kann es hilfreich sein, dass eine Begleitperson Sie unterstützt.

Antragstellung

Wenn Sie vermuten, Anspruch auf eine Leistung zu haben, stellen Sie Ihren Antrag **baldmöglichst**. **Rückwirkend werden in der Regel keine Gelder gezahlt**. Informieren Sie sich bei der Antragstelle am besten schon vorab telefonisch, welche Unterlagen Sie benötigen. Wenn Ihnen Unterlagen fehlen, ist es sinnvoll, den Antrag trotzdem abzugeben und die Unterlagen nachzureichen. Denn Gelder werden meist erst ab dem Tag oder Monat der Antragstellung gezahlt.

Es ist ratsam, jeden **Antrag schriftlich** zu stellen. Sie sollten sich von allen Anträgen, die Sie einreichen, vorher **Kopien** machen. Anträge können Sie fast immer auch persönlich abgeben. Dies bringt auch den Vorteil, dass meistens gleich geprüft wird, ob die Unterlagen vollständig sind und Sie so auf eventuell fehlende Angaben hingewiesen werden. Da es gerade bei größeren Ämtern immer wieder vorkommt, dass Unterlagen verloren gehen, ist es sinnvoll, sich den Eingang Ihres Antrags bestätigen zu lassen, z.B. mit einem Eingangsstempel auf Ihrer Antragskopie.

Bescheid

Auf Ihren Antrag erhalten Sie in der Regel einen **schriftlichen Bescheid**, gegen den Sie gegebenenfalls Widerspruch einlegen können. Wird Ihnen eine amtliche Entscheidung nur mündlich mitgeteilt, haben Sie das Recht,

einen schriftlichen Bescheid zu verlangen (§ 33 Abs. 2 SGB X). Damit können Sie die Entscheidung nachträglich noch einmal überprüfen (lassen). Gerade bei Ermessensentscheidungen kann dies wichtig sein.

Hinweis: Wenn Sie in rechtlichen Fragen die Unterstützung durch eine Anwältin/Anwalt benötigen, können Sie Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe beantragen (weitere Informationen dazu siehe S. 31-33).

Widerspruch

In der Regel ist gegen alle amtlichen Bescheide innerhalb eines Monats Widerspruch möglich. Widersprüche übergeben Sie am besten persönlich und lassen sich auf der Kopie Ihres Schreibens eine Empfangsbestätigung geben. Nach den gesetzlichen Vorschriften muss der Widerspruch innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden. Wird diese Frist überschritten, kann eine Untätigkeitsklage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Ist die Widerspruchsfrist abgelaufen, können Sie gegebenenfalls einen Überprüfungsantrag stellen.

Überprüfungsantrag

Wenn Sie die Widerspruchsfrist versäumt haben oder zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfahren, dass ein ergangener Bescheid fehlerhaft ist, haben Sie unter Umständen nach § 44 SGB X die Möglichkeit, einen „Überprüfungsantrag“ zu stellen und damit den Bescheid rückwirkend anzufechten und überprüfen zu lassen.

Leistungen ohne Rechtsanspruch

Die tatsächliche Vergabe von Zuschüssen hängt mitunter von der Haushaltssituation der Stelle ab, welche die Gelder bewilligt. Das gilt insbesondere für Leistungen auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sollten Sie wegen fehlender Geldmittel eine negative Antwort erhalten, fragen Sie nach, wann wieder neue Mittel zu erwarten sind.

ALLGEMEINE UNTERSTÜTZUNGSMÖGLICHKEITEN

1. Arbeitslosengeld II (Alg II)

Das Arbeitslosengeld II – umgangssprachlich auch Hartz IV genannt – ist eine staatliche „Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts“. Die rechtliche Grundlage dafür findet sich im zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Begriff „Arbeitslosengeld II“ ist etwas verwirrend, denn er lässt vermuten, dass ausschließlich Erwerbslose diese Leistung erhalten können. Doch auch Menschen, die nur wenig verdienen (ob angestellt oder selbständig), können Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. In Freiburg beantragen Sie das Arbeitslosengeld II bei der

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Freiburg in der Arbeitsagentur

Lehener Str. 77, ☎ 2710 -721

🕒 Mo - Fr: 7.45-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Freiburg ist eine gemeinsame Einrichtung der Stadt Freiburg und der Arbeitsagentur. Sie ist für alle zuständig, die im Stadtgebiet Freiburg wohnen.

Hinweis für unter 25-jährige:

Wenn Sie in Freiburg wohnen und unter 25 Jahre alt sind, ist für Sie die **Jugendagentur Freiburg** zuständig:

Humboldtstr. 2, ☎ 20850 -186, -187

Für die Landkreise Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald bestehen folgende Niederlassungen:

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

in Freiburg: Lehener Str. 77, ☎ 2710 -713

in Müllheim: Werderstr. 34, ☎ 07631-74799100

in Titisee-Neustadt: Franz-Schubert-Weg 2, ☎ 07651-936960

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Landkreis Emmendingen

Freiburger Str. 20, Emmendingen, ☎ 07641-9115301

Bitte beachten Sie: Wenn Sie in einen anderen Landkreis umziehen, müssen Sie bei der dort zuständigen ARGE erneut einen Antrag auf Alg II stellen. Ihr Anspruch wird nicht automatisch übertragen!

Die MitarbeiterInnen der ARGE sind verpflichtet, Sie über Ihre Ansprüche zu informieren. Wo Sie weitere Auskünfte zum Arbeitslosengeld II erhalten, erfahren Sie auf den Seiten 22/23.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld II sind teilweise sehr komplex und werden immer wieder verändert. Die nachfolgenden Kapitel können Ihnen daher nur eine erste Orientierung ermöglichen.

• **Anspruch auf Arbeitslosengeld II**

Ob Sie grundsätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, hängt von bestimmten Voraussetzungen ab. Arbeitslosengeld II erhalten ausschließlich Personen, die

- erwerbsfähig sind **und**
- zwischen 15 und unter 65 Jahre alt sind **und**
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben **und**
- „hilfebedürftig“ sind

sowie deren **Angehörige**, die mit ihnen in einer „**Bedarfsgemeinschaft**“ leben. Dazu zählen Ehe- und Lebenspartner (ebenso eheähnliche Gemeinschaften) sowie Kinder und Jugendliche, die im selben Haushalt leben (mehr dazu siehe S. 21).

Als **erwerbsfähig** gelten Sie, wenn Sie grundsätzlich dazu in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Als **hilfebedürftig** gilt, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenem Einkommen und Vermögen sichern kann, z.B. wegen Erwerbslosigkeit oder geringem Erwerbseinkommen.

Arbeitslosengeld II erhalten zum Beispiel:

- Erwerbslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I ausgelaufen ist.
- Personen, die nur sehr wenig Arbeitslosengeld oder Krankengeld bekommen. Sie können ebenfalls einen Anspruch auf ergänzendes Arbeitslosengeld II haben.
- Erwerbstätige (auch Selbständige) mit niedrigerem Einkommen. Sie können ebenfalls aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, werden Sie dazu verpflichtet, eine **Eingliederungsvereinbarung** mit der ARGE zu treffen. Darin ist vorgegeben, welche Leistungen Sie erhalten und welche Bemühungen Sie selbst

vorweisen müssen. Falls Sie die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben oder darin enthaltene Vereinbarungen nicht erfüllen (z.B. Ablehnung zumutbarer Arbeit oder Abbruch einer Weiterbildung ohne gewichtigen Grund) kann Ihnen das Arbeitslosengeld II vorübergehend gekürzt werden.

Hinweis für Eltern:

Wenn Sie ein Kind unter drei Jahren (allein) erziehen, gelten Sie trotzdem als **erwerbsfähig**. Eine **Erwerbstätigkeit** ist einem Elternteil während der ersten drei Lebensjahre des Kindes jedoch nicht zumutbar. Ab dem vierten Lebensjahr gilt eine Erwerbstätigkeit dann als zumutbar, wenn die Kinderbetreuung gesichert ist.

Hinweis für Studentinnen:

Studierende haben in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, da das BAföG vorrangig ist. Für **Studierende mit Kind** gibt es hier einige Ausnahmen. So können z.B. schwangere sowie alleinerziehende Studentinnen einen Mehrbedarfzuschlag von der ARGE erhalten. Auch für Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausrüstung können Studierende einen Zuschuss von der ARGE bekommen (siehe S. 48). Die Kinder von Studierenden können unter Umständen einen eigenen Anspruch auf das sogenannte Sozialgeld haben, obwohl die Eltern vom Arbeitslosengeld II-Bezug ausgeschlossen sind.

Wenn BAföG-Leistungen grundsätzlich nicht oder nicht mehr in Betracht kommen oder das BAföG nur als Darlehen gewährt wird, können Studierende auch **Wohngeld** erhalten (siehe S. 28).

Weitere Informationen über finanzielle Hilfen und Ermäßigungen für Studierende erhalten Sie bei der Sozialberatung des Studentenwerks Freiburg, Schreiberstr. 12-16, ☎ 2101-233.

• Berechnung des Arbeitslosengeldes II

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird zunächst der grundsätzliche Leistungsanspruch errechnet. Dabei werden alle Familienmitglieder mit einbezogen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben und zur sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ zählen (mehr dazu auf Seite 21).

Der monatliche Leistungsanspruch setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 1) **Regelleistungen:** Das sind pauschalierte Beträge für den Lebensunterhalt der einzelnen Familienmitglieder
- 2) **Wohnkosten** (inkl. Nebenkosten und Heizung) in einem bestimmten Umfang
- 3) **Mehrbedarfszuschläge** für Alleinerziehende, bei Schwangerschaft, Behinderung und (krankheitsbedingter) kostenaufwendiger Ernährung
- 4) ggf. ein befristeter **Übergangszuschlag** vom Arbeitslosengeld zum Arbeitslosengeld II
- 5) evtl. **Sozialversicherungsbeiträge**

= Leistungsanspruch, der sogenannte „Bedarf“

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die unter 1) – 5) genannten Leistungen des Arbeitslosengeldes II **im Einzelnen** vor. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie abschließend ab Seite 15.

Wie viel Arbeitslosengeld II Sie tatsächlich ausbezahlt bekommen, hängt davon ab, ob Sie noch andere Einkünfte beziehen. Nur wenn Sie außer dem Arbeitslosengeld II keinerlei Einnahmen haben, wird Ihnen der gesamte Leistungsanspruch (Bedarf) ausbezahlt. Fast jedes Einkommen im Familienhaushalt verringert Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Hier gilt der Grundsatz:

**Leistungsanspruch
minus anrechenbares Einkommen**

= Zahlungsbetrag an Arbeitslosengeld II

zu 1) Regelleistungen:

bis 30.06.09

ab 01.07.09

Alleinstehende/Alleinerziehende:	€ 351,-	€359,-
(Ehe-) Partner (volljährig):	je € 312,-	je €323,-
Kinder unter 6 Jahren:		je €215,-
Kinder von 6-13 Jahren:	je € 208,-	je €251,-
Kinder ab 14 Jahren: (bis zum 25. Geburtstag)	je € 278,-	je €287,-

Die Regelleistungen für Familienmitglieder, die nicht erwerbsfähig sind, nennt man **Sozialgeld**.

zu 2) Wohnkosten inkl. Nebenkosten und Heizung

Übernommen werden die tatsächlichen Wohnkosten in einem bestimmten Umfang, der als „angemessen“ gilt. Die „Angemessenheit“ richtet sich nach der Wohnungsgröße und nach bestimmten **Mietobergrenzen (Kaltmiete ohne Nebenkosten)**:

Wohnungen	1 Person (bis 45 m ²)	2 Pers. bis 60 m ²	3 Pers. bis 75 m ²	4 Pers. bis 90 m ²
Stadt Freiburg	€ 305,10	€ 364,80	€ 423,75	€ 518,40
Bagatellgrenze*	€ 330,10	€ 397,80	€ 464,75	€ 567,40

* Wenn die Mietobergrenze geringfügig überschritten wird, gibt es Bagatellgrenzen. Liegt Ihre Kaltmiete (ohne NK) innerhalb dieser Bagatellgrenze, werden Sie *nicht* aufgefordert Ihre Wohnkosten zu senken.

Wenn Ihre Miete diese Grenzen übersteigt, wird die Angemessenheit der Wohnkosten im Einzelfall überprüft. Hierfür gibt es bestimmte Kriterien. Wir empfehlen Ihnen, sich im Zweifelsfall bei einer der Beratungsstellen auf S. 22/23 beraten zu lassen.

Wenn Sie zum ersten Mal Arbeitslosengeld II beantragen, werden die Wohnkosten zunächst auf jeden Fall in voller Höhe übernommen (in der Regel für sechs Monate).

Für die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen bestehen andere Mietobergrenzen, die je nach Wohnort und Haushaltsgröße gestaffelt sind.

Zu den **Nebenkosten**, die übernommen werden müssen, gehören z.B.: Müllgebühren, Hausbeleuchtung, Gebäudereinigung, Schornsteinfeger, Abwasser, Grundsteuer und Versicherung. Die **Heizkosten** werden ebenfalls von der ARGE gezahlt. Nicht übernommen werden die Kosten für Strom und Warmwasser (Ausnahme: Stromheizung).

Wenn Sie in einer **Eigentumswohnung** oder in einem eigenen Haus wohnen, können Sie einen Zuschuss für Grundsteuer, Betriebskosten, Erhaltungsaufwand und evtl. für Schuldzinsen erhalten (nicht jedoch für die Darlehenstilgung).

zu 3) Mehrbedarfszuschläge (Beträge: bis 30.06.09 / ab 01.07.09)

- für **Alleinerziehende** z.B.:
mit einem Kind unter 7 Jahren = € 126,- / **€ 129,-**,
mit einem Kind ab 7 Jahren = € 42,- / **€ 43,-**
mit zwei Kindern unter 16 Jahren = € 126,- / **€ 129,-**
mit drei Kindern unter 18 Jahren = € 126,- / **€ 129,-**
mit vier Kindern unter 18 Jahren = € 168,- / **€ 172**
- bei **Schwangerschaft**, nach der 12. Schwangerschaftswoche:
€ 53,- / **€ 55,-** bzw.
€ 60,- / **€ 61,-** für alleinstehende Schwangere (volljährig)
- bei Behinderung oder bei krankheitsbedingter kostenaufwendiger Ernährung

Die Summe dieser Mehrbedarfe beträgt maximal die Höhe der entsprechenden Regelleistung (siehe S. 12).

zu 4) Übergangszuschlag im Anschluss an Arbeitslosengeld:

Wenn Ihr Arbeitslosengeld II niedriger ist als das zuvor erhaltene Arbeitslosengeld, wird Ihnen zwei Jahre lang ein Übergangszuschlag bezahlt. Die

Höhe dieses Zuschlags hängt davon ab, wie viel Arbeitslosengeld Sie zuvor erhalten haben. Der Übergangszuschlag beträgt maximal € 160,- (für Alleinstehende) bzw. maximal € 320,- (für Paare) sowie € 60,- für jedes minderjährige Kind. Nach einem Jahr wird dieser Zuschlag halbiert und entfällt zwei Jahre nach Ende des Arbeitslosengeldbezugs.

zu 5) Sozialversicherungsbeiträge:

Für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II werden die Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Mindestbeitrag zur Rentenversicherung übernommen. Familienmitglieder, die nicht erwerbsfähig sind, erhalten Kranken- und Pflegeversicherungsschutz.

Anrechnung von Einkommen

In der Regel werden alle Einkünfte auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen. **Nicht angerechnet** werden z.B.:

- **Elterngeld** bis € 300,- und das Landeserziehungsgeld (siehe S. 51-54)
- **Pflegegeld**
- **Stiftungsgelder**, die zusätzlich zu Sozialleistungen gezahlt werden.
- **Steuerfreie Einkünfte** aus ehrenamtlicher Tätigkeit (Ehrenamtsfreibetrag und Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 + 26a Einkommensteuergesetz).

Zum Einkommen zählen **alle Einkünfte der Bedarfsgemeinschaft**. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gelten als Einkommen des Kindes und werden voll abgezogen. **Erwerbseinkommen** dagegen wird **nicht in voller Höhe** auf das Arbeitslosengeld II **angerechnet** - hier gibt es bestimmte **Freibeträge für Erwerbstätige** (siehe Seite 16).

Laufende Einnahmen werden immer in dem Monat angerechnet, in dem sie zufließen. Wenn Sie z.B. im Mai eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und erst im Folgemonat Ihr Gehalt bekommen, wird der Verdienst ab Juni berücksichtigt.

Angerechnet wird das Einkommen aller Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (mehr dazu auf Seite 21).

Welches Vermögen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird, erfahren Sie auf Seite 20.

Berechnungsbeispiel (vereinfacht):

Frau Freundlich ist alleinerziehend und hat zwei Kinder: einen Sohn mit dreizehn Jahren und eine Tochter mit vier Jahren. Frau Freundlich lebt mit den beiden Kindern in einer kleinen Drei-Zimmer-Wohnung, die in ihrer Größe und Miethöhe als „angemessen“ gilt.

Das monatliche Einkommen der Familie setzt sich zusammen aus dem Kindergeld für ihre beiden Kinder von insgesamt € 328,- und aus dem Unterhaltsvorschuss in Höhe von € 117,- für die 4-jährige Tochter. Zudem hat Frau Freundlich einen Minijob, in dem sie € 400,- verdient.

Leistungsanspruch Alg II (Bedarf) - Stand 07/2009

	Fr. Freundlich	Tochter, 4 J.	Sohn, 13 J.	Gesamt
Regelleistung	€ 359,00	€ 215,00	€ 251,00	€825,00
Mehrbedarf: Allein-erziehende mit 2 Kindern unter 16 Jahren	€ 129,00			€129,00
Wohnkosten (inkl. NK + Heizung)	€ 223,-	€ 223,-	€ 223,-	€669,00
Gesamtbedarf				€1.623,00

Zu berücksichtigendes Einkommen Stand 07/2009

	Fr. Freundlich	Tochter	Sohn	Gesamt
Netto-Erwerbseinkommen: abzüglich Freibetrag (siehe S. 16)	€ 400,00 - € 160,00			
Anrechnungsbetrag:	= € 240,00			€240,00
Kindergeld		€ 164,00	€ 164,00	€328,00
Unterhaltsvorschuss		€ 117,00		€117,00
Gesamteinkommen				€ 685,00

Gesamtbedarf von **€1.623,00**

minus anrechenbares Einkommen von **€685,00 = €938,00**

Bei diesem Beispiel erreicht das Haushaltseinkommen von Familie Freundlich nicht den Bedarf von € 1.623,00. Die Differenz zwischen dem Leistungsanspruch und dem anrechenbaren Einkommen der Familie, hier also **€938,00** wird als **Arbeitslosengeld II** ausgezahlt. Da das jüngste

Kind von Frau Freundlich bereits vier Jahre alt ist, kann der Mutter eine Erwerbstätigkeit zugemutet werden, sofern die Betreuung der Tochter sichergestellt ist.

Tip: Da die Berechnung des Auszahlungsbetrags auf den Bescheiden schwierig nachzuvollziehen ist, empfiehlt es sich, eine der Anlaufstellen von Seite 22/23 zu Rate zu ziehen.

• **Arbeitslosengeld II bei Erwerbstätigkeit**

Gering Verdienende – ob angestellt oder selbständig – erzielen häufig kein existenzsicherndes Einkommen. Das gilt insbesondere für Teilzeiterwerbstätige, weil sie entsprechend wenig verdienen. Wenn Sie nur ein geringes Erwerbseinkommen haben und damit „hilfebedürftig“ sind, können Sie aufstockend Arbeitslosengeld II erhalten.

Das Einkommen aus Ihrer Erwerbstätigkeit wird zum Großteil auf das Arbeitslosengeld II angerechnet, d.h. davon abgezogen.

Einkommensanrechnung auf das Arbeitslosengeld II

Nettoeinkommen

- **Gesamtfreibetrag** (siehe unten bei 1.)

- **evtl. erhöhte Aufwendungen** (siehe unten bei 2.)

= Einkommen, das vom Arbeitslosengeld II abgezogen wird

1.) Berechnung Freibetrag

Von Ihrem monatlichen Bruttoeinkommen bleibt zunächst eine Pauschale von 100,- € anrechnungsfrei (Grundfreibetrag).

Für den Verdienst über dem Grundfreibetrag von € 100,- gibt es einkommensabhängige Freibeträge:

20% auf das Bruttoeinkommen **zwischen €100,- und €800,-**
10% auf das Bruttoeinkommen **zwischen €800,- und €1.200,-***

* Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft leben, liegt die Obergrenze dieses Freibetrags bei € 1.500,-.

Grundfreibetrag
+ einkommensabhängiger Freibetrag

= **Gesamtfreibetrag**

Beispiel: bei einem Bruttoverdienst von € 950,-

Grundfreibetrag		€ 100,-
Einkommensabhängiger Freibetrag	20% von € 700,- (Bruttoverdienst zwischen € 100,- und € 800,-)	€ 140,-
	10% von € 150,- (Bruttoverdienst zwischen € 800,- und € 950,-)	€ 15,-
Gesamtfreibetrag		€ 255,-

Hinweis für Selbständige: Bei selbständiger Tätigkeit gelten dieselben Freibeträge. An Stelle des Bruttoverdienstes gilt bei Selbständigen: **Einkommen = Umsatz minus notwendige Betriebsausgaben**. Bitte beachten Sie, dass sich diese Einkommensberechnung von der Gewinnermittlung für das Finanzamt unterscheidet. Für weitere Informationen zur Einkommensanrechnung bei Selbständigkeit empfehlen wir Ihnen, sich an die Beratungsstellen auf Seite 27 zu wenden.

2.) Erhöhte Aufwendungen

Im Grundfreibetrag von € 100,- sind Ausgaben für Werbungskosten, private Versicherungsbeiträge und Beiträge zur Riesterreente pauschal einkalkuliert. Wenn Ihre Aufwendungen nachweislich höher sind als € 100,- und Sie mehr als € 400,- im Monat verdienen, können Sie Ihre tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Dazu gehören z.B.:

- Versicherungsbeiträge (z.B. KFZ-Haftpflicht, € 30,- Pauschale für Privathaftpflicht)
- Werbungskosten (z.B. Fahrtkosten, Arbeitsmittel, Gewerkschaftsbeiträge, Kinderbetreuungskosten, Fortbildungskosten etc.)
- Beiträge zur Altersvorsorge (insbesondere Riesterreente)

Minijob: Wenn Sie einen Minijob haben und z.B. € 400,- pro Monat verdienen, bleiben davon € 160,- anrechnungsfrei (€ 100,- Grundfreibetrag + 20% von € 300,-). Das heißt, es werden € 240,- Ihres Verdienstes vom Arbeitslosengeld II abgezogen. Bei einem Minijob können Sie in der Regel keine erhöhten Aufwendungen geltend machen.

>>>

Tipp: Auf der Webseite www.einkommensrechner.bmas.de können Sie ermitteln, wie viel Ihres Erwerbseinkommens auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Detaillierte Informationen zur Anrechnung von Einkommen finden Sie auch im Merkblatt „SGB II: Grundsicherung für Arbeitssuchende“ unter <http://arbeitslosengeld2.arbeitsagentur.de>

• Weitere Leistungen bei Arbeitslosengeld II

Sonderleistungen

Neben den monatlichen Regelleistungen gibt es bestimmte Sonderleistungen, die auch „**einmalige Leistungen**“ oder „einmalige Beihilfen“ genannt werden. Diese müssen gesondert beantragt werden:

- Grundausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt (siehe S. 48)
- Erstausrüstung für die Wohnung und den Haushalt
- Zuschuss zu mehrtägigen Schulklassenfahrten (siehe S. 64)

Diese Leistungen können in Form von Pauschalbeträgen oder auch als Sachleistung erbracht werden. Daher können Sie zunächst an bestimmte Gebrauchsgütergeschäfte verwiesen werden. Sind die Gegenstände dort nicht vorhanden, können sie anderswo gekauft werden. Die Auszahlung des Geldes erfolgt erst nach Vorlage der Belege. Erstattet werden Kosten bis zur Höhe der festgelegten Pauschalbeträge. Das Geld muss also vorgestreckt werden. Daher ist es umso wichtiger, dass Sie einen schriftlichen Bescheid darüber haben, was und in welcher Höhe bewilligt bzw. abgelehnt wurde. Das erleichtert einen eventuellen Widerspruch oder die Antragstellung bei einer Stiftung (siehe S. 44).

Erstausrüstung nach Trennung/Scheidung:

Wenn Sie nach einer Trennung in eine neue Wohnung ziehen und das Inventar zurücklassen (müssen), können Sie eine Erstausrüstung für die neue Wohnung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II beantragen. Die Wohnungsausstattung wird in diesem Fall nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss bewilligt. Falls die Möbel von beiden Partnern angeschafft wurden, bewilligt die ARGE nur einen Teil.

Bitte beachten Sie: In den monatlichen Regelleistungen ist bereits eine Pauschale für den laufenden Bedarf an Kleidung, Möbeln, Haushaltsgeräten und anderen Gebrauchsgütern einkalkuliert. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch notwendige Reparaturen oder Neu-Anschaffungen

aus der Regelleistung angespart werden können. Für Gegenstände, die kaputt gehen, gibt es keinen Ersatz von der ARGE.

Darlehen für notwendige Ausgaben

Wenn Sie notwendige Ausgaben z.B. für Haushaltsgeräte, anfallende Reparatur- oder Renovierungskosten nicht aus Ihrem monatlichen Arbeitslosengeld II oder Ihren Ersparnissen bezahlen können, ist es möglich, von der ARGE ein entsprechendes Darlehen zu bekommen. Dieses Darlehen für sogenannte „unabweisbare Bedarfe“ müssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen (bis zu 10% der Regelleistungen pro Monat).

Leistungen zur Eingliederung

Um BezieherInnen von Arbeitslosengeld II (wieder) in den Arbeitsmarkt zu integrieren, können im Einzelfall Leistungen zur Eingliederung gewährt werden, wie z.B. geförderte Weiterbildungsmaßnahmen oder Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber. Ob solche Leistungen zur Eingliederung gezahlt werden, hängt vom Einzelfall ab. Eine Form der Eingliederungsleistung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II ist das Einstiegsgeld:

Einstiegsgeld

Beim Einstiegsgeld handelt es sich um einen zeitlich befristeten Zuschuss, den Sie erhalten können, wenn Sie eine selbständige Tätigkeit (oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung) aufnehmen. Dieser Lohnzuschuss ist als Anreiz für diejenigen gedacht, die auch nach Aufnahme einer Beschäftigung auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind, weil ihr Verdienst nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Auf das Einstiegsgeld besteht **kein Rechtsanspruch**. Es ist eine Ermessensleistung, die für maximal 24 Monate gezahlt werden kann. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Internet-Tipp:

Ausführliche Informationen zum Einstiegsgeld bei Existenzgründung finden Sie auf der Seite www.gruendungszuschuss.de

• **Einsatz von Vermögen**

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird nach Ihrem vorhandenen Vermögen gefragt. Verfügen Sie über Vermögen und Ersparnisse, werden folgende Vermögensteile „geschützt“, das heißt **nicht angerechnet**:

- Vermögensfreibetrag: € 150,- pro Lebensjahr für Erwachsene (maximal € 9.750,- pro Person)
- Freibetrag für notwendige Anschaffungen: € 750,- für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- Vermögensfreibetrag für jedes minderjährige Kind: € 3.100,-
- ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person (Richtwert: max. € 7.500,-. Je nach Familiengröße kann auch ein größeres und damit teureres Auto als angemessen gelten)
- Hausrat in üblichem Rahmen
- selbstgenutztes Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung in „angemessener“ Größe)
- Riester-Rente
- Geldanlagen, die vertraglich festgelegt für die Altersvorsorge bestimmt sind von je € 250,- pro Lebensjahr für jede volljährige Person
- Vermögen zur Altersvorsorge, wenn AntragstellerIn und PartnerIn von der Rentenversicherungspflicht befreit sind
- Vermögen, das dazu dient, ein Haus zu beschaffen bzw. zu erhalten, in dem behinderte oder pflegebedürftige Menschen wohnen (sollen)

Bitte beachten Sie: Bausparverträge und Lebensversicherungen gelten grundsätzlich als verwertbares Vermögen und werden damit auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Wenn Ihre Lebensversicherung vor dem Eintritt in das Rentenalter verwertbar ist, müssen Sie die Lebensversicherung auflösen. **Ausnahme:** Eine vorzeitige Auflösung wäre offensichtlich „unwirtschaftlich“.

Als unwirtschaftlich gilt ein Verlust von 10%. Das heißt: Wenn beim Rückkauf einer Lebensversicherung der Verlust größer ist als zehn Prozent der eingezahlten Beiträge, ist eine Auflösung der Lebensversicherung offensichtlich unwirtschaftlich und damit unzumutbar. **Diese Verlustgrenze von 10% gilt auch für anderes Vermögen, das verwertet werden soll** (jedoch nicht für Aktien).

• **Bedarfsgemeinschaften und Unterhaltspflicht anderer Personen**

Manche befürchten, dass beim Bezug von Arbeitslosengeld II nahe Verwandte zu Unterhaltszahlungen verpflichtet werden könnten. Dazu einige wichtige Hinweise:

Beim Arbeitslosengeld II wird der Leistungsanspruch für Sie und Ihre sogenannte Bedarfsgemeinschaft gemeinsam ermittelt. Die Leistungsansprüche werden ebenso wie das Einkommen zusammengezählt. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

- der/die Antragsteller/in
- im Haushalt lebende Partner, z.B. Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, auf Dauer angelegte Partnerschaften (Einstandsgemeinschaften genannt, siehe unten)
- unverheiratete Kinder unter 25 Jahre, die im selben Haushalt leben

Der bisher gängige Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“ wurde im Gesetz inzwischen durch die „**Einstandsgemeinschaft**“ ersetzt. Dazu zählen Paare, die zusammen leben, gemeinsam wirtschaften und bei denen ein wechselseitiger Wille besteht, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Regelung betrifft heterosexuelle wie homosexuelle Paare gleichermaßen. Eine Einstandsgemeinschaft wird vermutet, wenn Sie

- länger als ein Jahr zusammen leben
- mit einem gemeinsamen Kind zusammen leben
- Kinder oder Angehörige gemeinsam im Haushalt versorgen
- über ein gemeinsames Konto oder über eine wechselseitige Kontovollmacht verfügen

Liegt einer dieser Anhaltspunkte vor, kann die ARGE annehmen, dass Sie füreinander einstehen. Sie können diese Vermutung jedoch entkräften. Was ausreichende Indizien gegen eine Einstandsgemeinschaft sind, muss im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls vor Gericht geklärt werden.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie mit Geschwistern oder anderen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird davon ausgegangen, dass Sie von diesen auch unterstützt werden. Wenn Sie kein Geld oder geldwerte Unterstützung von Ihren Verwandten erhalten, sollten Sie dies der ARGE bei der Antragsstellung mitteilen.

Unterhaltsverpflichtung

Zur Unterhaltsverpflichtung gibt es beim Bezug von Arbeitslosengeld II die folgenden Bestimmungen:

Nicht unterhaltspflichtig sind:

- Erwachsene Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld erhalten.
- Eltern, wenn volljährige Kinder Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen (Ausnahme siehe unten).

Unterhaltspflichtig sind

- Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern.
- Eltern von Kindern unter 25 Jahren, die sich in Erstausbildung befinden.

Hinweis: Eltern werden nicht mehr zu Unterhaltszahlungen herangezogen, wenn ihre Kinder selbst Eltern werden oder heiraten.

Darüber hinaus werden **folgende Unterhaltszahlungen** auf das Arbeitslosengeld II **angerechnet:**

- Unterhalt zwischen geschiedenen Ehepartnern/Lebenspartnern untereinander
- Unterhalt zwischen getrennt lebenden Ehepartnern/Lebenspartnern

Bitte beachten Sie: Wenn ein Unterhaltsanspruch besteht, dieser aber nicht geleistet wird, erhalten Sie das Arbeitslosengeld II ungekürzt. Die ARGE kann sich die ausgezahlte Leistung dann vom Unterhaltspflichtigen erstatten lassen. Ob unterhaltspflichtige Angehörige letztlich zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden, hängt davon ab, ob sie finanziell „leistungsfähig“ sind.

• **Information und Beratung zu Arbeitslosengeld II**

Neben der ARGE gibt es weitere Möglichkeiten, sich zum Thema Arbeitslosengeld II beraten zu lassen. In Freiburg bieten folgende Anlaufstellen persönliche Sozialberatung an:

Arbeitslosentreff „Goethe 2“

Goethestr. 2, ☎ 7677-130

☺ Mo, Mi, Do, Fr: 10.00-12.30 Uhr und nach Vereinbarung

Caritassozialdienst Freiburg Stadt

Herrenstr. 6, ☎ 31916-66, -23

☺ Mo, Fr: 9.00-12.00 Uhr: offene Sprechstunde und zusätzlich offene Sprechstunden in verschiedenen Stadtteilen, weitere Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk

Dreisamstr. 3-5, ☎ 36891-149

Termine nach Vereinbarung

FRIGA e.V. - Sozialberatung in der Fabrik

Habsburgerstr. 9, ☎ 0900-1037442 *

* ☎-Tarif: 1. Min 15 Cent, ab 2. Min. 60 Cent/Min. aus dem Festnetz

☺ Di-Do: 10.00-15.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Terminanfragen am besten per E-mail an: friga-freiburg@web.de

Sozialdienst katholischer Frauen

Colombistr. 17, ☎ 29623-30

☺ Mo, Di, Mi, Fr: 9.00-12.00, Mo, Mi: 14.00-16.30 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Internet-Tipps: Auf den folgenden Webseiten finden Sie Tipps und Informationen rund um das Thema Arbeitslosengeld II: Musterschreiben, die Möglichkeit zum Austausch in Foren und Mailinglisten, Online-Hilfen zur Berechnung Ihrer Ansprüche und vieles mehr:

www.erwerbslos.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

📖 **Broschüre: Arbeitslosengeld 2 für Erwerbslose und Erwerbstätige**

des Paritätischen Gesamtverbands (Hrsg.), für € 3,90 im Buchhandel erhältlich oder als Datei im PDF-Format unter www.der-paritaetische.de > unter „Service“ > „Veröffentlichungen“

📖 **Buchtipp:** Praxisnahe und sehr detaillierte Informationen zum Arbeitslosengeld II finden Sie im **Leitfaden zum Arbeitslosengeld II**, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), für € 15,00 im Buchhandel erhältlich

Hinweis: Aktuelle Informationen und Literaturtipps finden Sie auch auf der Webseite der Kontaktstelle Frau und Beruf Freiburg unter www.frauundberuf.freiburg.de

2. Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter (nach dem zwölften Sozialgesetzbuch) soll den Lebensunterhalt von Personen sichern, die

- auf **Dauer nicht erwerbsfähig** sind, d.h. Menschen, die weniger als drei Stunden täglich arbeiten können (und über 18 Jahre alt sind) **oder**
- **über 65 Jahre** alt sind.

Ausnahme: Wenn Sie zu diesem Personenkreis gehören, jedoch in einer sogenannten „Bedarfsgemeinschaft“ mit jemanden leben, der/die Arbeitslosengeld II erhält, werden Sie in den Arbeitslosengeld II-Bezug mit einbezogen (siehe Seite 21).

Die Grundsicherung ähnelt in ihren Leistungen dem Arbeitslosengeld II. Vorhandenes Einkommen und Vermögen werden ebenfalls berücksichtigt. Anrechnungsfrei bleibt ein Vermögen bis zu € 2.600,- (bei Alleinstehenden) und € 3.214,- (bei PartnerInnen). Kinder und Eltern werden nur zur Unterstützung verpflichtet, wenn ihr Jahreseinkommen über € 100.000 beträgt.

Hinweis für Mütter:

Wenn Sie ein Kind unter drei Jahren erziehen, gelten Sie grundsätzlich als **erwerbsfähig**, auch wenn Ihnen eine Erwerbstätigkeit **nicht zumutbar** ist (betrifft nur einen Elternteil). Sie können daher – bei Bedürftigkeit – Arbeitslosengeld II erhalten.

Auskünfte und Beratung zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter erhalten Sie beim Sozialamt oder den Sozialberatungsstellen (siehe Seiten 22/23).

Information & Antrag:

Sozial- und Jugendamt, Kaiser-Joseph-Straße 143, EG

☎ 201-3518, 201-3519, 201-3962

☺ Mo, Mi, Do, Fr: 8.00-11.30 Uhr, Mo und Mi: 13.30-15.30 Uhr

Telefonische Anfragen stellen Sie am besten außerhalb dieser Zeiten

3. Besondere Leistungen bei Erwerbslosigkeit

Wenn Sie sich arbeitslos melden, steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung zu. Für Ansprüche auf staatliche Arbeitslosenunterstützung ist die örtliche Arbeitsagentur zuständig. Sie erteilt Ihnen auch Auskunft darüber, welche Leistungen Ihnen zustehen.

Information & Antrag:

Agentur für Arbeit Freiburg

Lehener Str. 77, ☎ 2710-0

⌚ Mo-Fr: 7.45-12.30 Uhr und Do: 13.30-18.00 Uhr (Öffnungszeiten)

⌚ Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Telefonische Kontaktzeiten)

Der Stelleninformationsservice (**SIS**) und das Berufsinformationszentrum (**BIZ**) in der Agentur für Arbeit stehen Ihnen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

⌚ Mo-Mi: 7.45-16.30 Uhr, Do: 7.45-18.00 Uhr

Fr: 7.45-12.30 Uhr, an jedem 1. Freitag im Monat: 7.45-16.30 Uhr

Neben der Arbeitsagentur gibt es auch verschiedene Beratungsstellen, die Sie über mögliche Leistungen bei Erwerbslosigkeit informieren und beraten. Diese Anlaufstellen finden Sie auf Seite 27.

Tipps zur kostenlosen PC-Nutzung:

Während der Öffnungszeiten des **BIZ** stehen Ihnen dort kostenlos Computer zur Verfügung, um Bewerbungen zu schreiben und Stellenangebote im Internet zu recherchieren. Eine weitere Möglichkeit zur kostenfreien Computernutzung für Bewerbung und Stellensuche bietet auch der Arbeitslosentreff „Goethe 2“:

Goethestr. 2, ☎ 7677-130

⌚ Mo, Mi, Do, Fr: 10:00-12.30 Uhr freie Computernutzung

Nachfolgend stellen wir Ihnen zwei weniger bekannte Unterstützungsmöglichkeiten bei Erwerbslosigkeit vor.

• **Bewerbungskostenzuschuss**

Sie können von der Arbeitsagentur einen Zuschuss für Bewerbungsauslagen erhalten, wenn Sie

- arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind **und**
- wenn es Ihnen aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zuzumuten ist, die Ausgaben für Bewerbungen selbst zu tragen.

Die Arbeitsagentur Freiburg erstattet Ihre Ausgaben mit einer Pauschale von € 5,- für jede nachgewiesene Bewerbung. Als Nachweis gilt das Bewerbungsanschreiben. Es werden innerhalb von 12 Monaten maximal € 260,- bezuschusst.

Wichtig: Der Bewerbungskostenzuschuss ist eine Kann-Leistung, auf die Sie keinen Rechtsanspruch haben. Sie müssen diesen Zuschuss extra beantragen (bevor die Ausgaben entstehen).

Hinweis: Auch wenn Sie kein Arbeitslosengeld I erhalten, können Sie den Bewerbungskostenzuschuss bekommen (so z.B. Berufsrückkehrerinnen oder Hochschulabsolventinnen).

Information & Antrag:

Agentur für Arbeit Freiburg

Lehener Str. 77, ☎ 2710-0

⌚ Mo-Fr: 7.45-12.30 Uhr und Do: 13.30-18.00 Uhr (Öffnungszeiten)

⌚ Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Telefonische Kontaktzeiten)

• **Reisekostenzuschuss**

Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, zur Berufsberatung, Vermittlung und Eignungsfeststellung können von der Agentur für Arbeit übernommen werden. Erstattet werden nur Fahrtkosten für das jeweils günstigste Verkehrsmittel. Wenn für längere Fahrten Übernachtungskosten unvermeidbar sind, können diese ebenfalls übernommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung des Reisekostenzuschusses ist, dass

- Sie arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind **und**
- es Ihnen aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zuzumuten ist, die Ausgaben für Bewerbungen selbst zu tragen **und**

- der/die ArbeitgeberIn die Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch nicht übernimmt.

Die Fahrtkosten müssen unbedingt **vorher** bei der Agentur für Arbeit beantragt werden.

Hinweis: Auf Reisekostenzuschüsse besteht kein Rechtsanspruch (Kann-Leistung).

Information & Antrag:

siehe oben bei „Bewerbungskostenzuschuss“

• **Beratung bei Erwerbslosigkeit**

Auskunft über mögliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit erteilt Ihnen die

Agentur für Arbeit Freiburg

Lehener Str. 77, ☎ 2710-0

☎ Mo-Fr: 7.45-12.30 Uhr und Do: 13.30-18.00 Uhr

☎ Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Telefonische Kontaktzeiten)

Darüber hinaus bieten folgende Anlaufstellen Information, Beratung und Unterstützung an:

Kontaktstelle Frau und Beruf

Schloßberggring 1, ☎ 201-1731

☎ Mo-Mi: 8.30-12.00, Do: 13.00-18.00, Fr: 8.30-12.00 Uhr,

Termine (auch außerhalb dieser Sprechzeiten) nach tel. Vereinbarung

Arbeitslosentreff „Goethe2“

Goethestr. 2, ☎ 7677-130

☎ Mo, Mi, Do, Fr: 10.00-12.30 Uhr und nach Vereinbarung

FRIGA e.V. - Sozialberatung in der Fabrik

Habsburgerstr. 9, ☎ 0900-1037442 *

* ☎-Tarif: 1. Min 15 Cent, ab 2. Min. 60 Cent/Min. aus dem Festnetz

☎ Di-Do: 10.00-15.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung

Terminanfragen am besten per E-mail an: friga-freiburg@web.de

4. Wohnen

• **Wohngeld**

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss, der Haushalten mit geringem Einkommen hilft, ihre Wohnkosten zu tragen. Wohngeld gibt es als Mietzuschuss für MieterInnen oder als Lastenzuschuss für EigentümerInnen von Eigentumswohnungen/Eigenheimen. Beide Wohngeldarten setzen voraus, dass Sie den Wohnraum selbst bewohnen und eine Miete oder Belastung zahlen.

Neu: Mit der Wohngeldreform zum 01.01.2009 hat sich die Anzahl der Wohngeldberechtigten und auch die Höhe des Wohngeldes erhöht.

Ob Sie **Anspruch** auf Wohngeld haben, hängt ab von der

- Anzahl der Haushaltsmitglieder (dazu zählen alle Personen im Haushalt, die zusammen wohnen / wirtschaften und entweder verwandt sind oder füreinander einstehen)
- Höhe des Gesamteinkommens
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung

Die **Höhe des Wohngeldes** berechnet sich aus dem monatlichen Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten und bestimmter Freibeträge und Abzugsbeträge, der Haushaltsgröße und der zuschussfähigen Miete (im Stadtgebiet Freiburg = Mietstufe V). Die Heizkosten werden pauschal berücksichtigt. Kindergeld zählt bei der Wohngeldberechnung nicht als Einkommen.

Internet-Tipp: Berechnungstabellen zum Wohngeld finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung www.bmvbs.de/wohngeld

Hinweis: Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung haben, erhalten Sie kein Wohngeld. In der jeweiligen Leistung ist bereits ein Zuschuss zu den Wohnkosten enthalten. Studierende können Wohngeld erhalten, wenn Bafög-Leistungen grundsätzlich nicht oder nicht mehr möglich sind oder das Bafög nur als Darlehen gewährt wird.

Tipps für Familien: Wenn Sie Wohngeld erhalten, haben Sie möglicherweise auch Anspruch auf Kinderzuschlag. Weitere Informationen dazu finden Sie auf Seite 55.

Information & Antrag:

Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen, Fahnenbergplatz 4

☎ 201-5480

⌚ Telefonzeiten: Mo-Do: 8:00-12:00 und 13:00-15:30, Fr: 8:00-12:00 Uhr

⌚ Öffnungszeiten: Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8:30-11:30 Uhr

• **Wohnberechtigungsschein**

Um in eine geförderte Mietwohnung (Sozialwohnung) ziehen zu können, benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheins hängt von bestimmten Einkommensgrenzen ab.

Mit dem Wohnberechtigungsschein können Sie sich bei der Freiburger Stadtbau oder anderen Wohnungsbaugesellschaften um eine Sozialwohnung bewerben. Wer in Freiburg Sozialwohnungen vermietet, erfahren Sie beim Amt für Wohnraumversorgung (siehe unten). Bei der Freiburger Stadtbau ist Voraussetzung, dass Sie bereits in Freiburg wohnen oder eine Arbeitsstelle in Freiburg haben.

Der Wohnberechtigungsschein ist auch Voraussetzung, um in die städtische **Wohnungssucherdatei** aufgenommen zu werden. Dabei handelt es sich um eine Notfallkartei für dringende Fälle von Wohnungssuchenden. Die Aufnahme in die Wohnungssucherdatei ist jedoch nur möglich, wenn Sie seit mindestens zwei Jahren in Freiburg wohnen und die Wohnungsnot nicht selbst verursacht wurde. Die Vergabe von freien Wohnungen richtet sich dann nach bestimmten Dringlichkeitsstufen, bei denen auch die familiären Verhältnisse berücksichtigt werden.

Hinweis: Wenn Sie durch Mietrückstände von Wohnungslosigkeit bedroht sind, können die Mietschulden in Ausnahmefällen nach § 34 SGB XII übernommen werden. Wenden Sie sich hierzu an die Leitstelle für Wohnungssicherung (Kontaktdaten siehe unten).

Information & Antrag:

Amt für Wohnraumversorgung, Auf der Zinnen 1,

☎ 201-3222 (A-Fah), 201-3223 (Fai – Ko), 201-3224 (Kp – Of),

201-3225 (Og – Ra), 201-3226 (Rb – Ve), 201-3227 (Vf – Z)

⌚ Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr

Leitstelle für Wohnungssicherung: ☎ 201-3242

• **Unterstützung bei Wohnungsnot**

Für Frauen in Wohnungsnot bietet die Fachberatungsstelle FreiRaum vielfältige Unterstützung und Beratung an. Die Beratung umfasst alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit einer Wohnungsproblematik ergeben:

- Beratung bei drohender oder bestehender Wohnungslosigkeit
- Unterstützung bei der Unterkunft- und Wohnungssuche
- Hilfen bei der Existenzsicherung, Beratung und Unterstützung in Bezug auf mögliche Rechtsansprüche
- Unterstützung bei alltagspraktischen Fragen rund ums Wohnen

Darüber hinaus bietet die Tagesstätte von FreiRaum konkrete Hilfen, wie

- Zugang zu Arbeitsmitteln wie Telefon, Computer etc.
- Schließfächer, Postanschrift
- Dusch-, Wasch- und Kochmöglichkeiten

Es gibt auch das Angebot des Begleiteten Wohnens: Hierfür stehen Wohnplätze in Appartements zur Verfügung. Bei geeignetem Wohnraum kann die Betreuung in der eigenen Wohnung fortgeführt werden.

Beratung und Tagesstätte

FreiRaum – Hilfen für Frauen in Wohnungsnot

Schwarzwaldstr. 24, ☎ 7075260

⌚ Beratung: Mo, Mi, Fr: 9.00-11.30 Uhr und nach Vereinbarung

⌚ Tagesstätte: Mo, Mi, Fr: 9.00-11.30 Uhr, Di: 10.00-11.30 Uhr

Do: 10.00-12.30 Uhr

5. Rechtsfragen

Wenn Sie sich juristisch beraten lassen wollen oder vor Gericht rechtlichen Beistand benötigen, ist dies häufig mit hohen Kosten verbunden. Die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe ermöglichen Menschen mit geringem Einkommen eine kostengünstige Rechtsberatung und Prozessführung.

• **Beratungshilfe**

Menschen mit geringem Einkommen, die rechtlichen Rat benötigen, können sich kostengünstig durch eine Anwältin oder einen Anwalt beraten lassen. Diese Möglichkeit der Rechtsberatung besteht unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Neben der Beratung umfasst die Hilfe auch die anwaltliche Vertretung.

Beratungshilfe können Sie in Angelegenheiten des Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Verfassungsrechts beanspruchen. So z.B. bei Scheidungs- oder Unterhaltsangelegenheiten, im Mietrecht ebenso wie bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder bei Streitigkeiten mit der ARGE oder der Arbeitsagentur. Für andere Rechtsgebiete können Sie Beratungshilfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn ein Zusammenhang zu einem der oben genannten Rechtsgebiete besteht.

Bei Fragen des Steuerrechts und in Kindergeldangelegenheiten wird **keine Beratungshilfe** gewährt. Wenn Sie unter Verdacht stehen, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, können Sie sich zwar beraten lassen, werden im Rahmen der Beratungshilfe jedoch nicht von einem Anwalt/einer Anwältin vertreten.

Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie nur unter bestimmten Einkommensvoraussetzungen. Dabei wird auch geprüft, ob Sie über einsetzbares Vermögen verfügen. Die Berechnung orientiert sich an den Einkommensgrenzen der Prozesskostenhilfe (siehe S. 33). Wenn Ihnen die volle Prozesskostenhilfe zusteht, erhalten Sie auch Beratungshilfe.


Bei Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe genügt die Vorlage des entsprechenden Bescheids, da sie in der Regel Anspruch auf Beratungshilfe haben.

Wo erhalten Sie die Beratungshilfe? Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- Sie wenden sich beim örtlichen Amtsgericht an eine RechtspflegerIn. Dort schildern Sie Ihr Anliegen und legen Ihre persönlichen Verhältnisse dar. Wenn Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben, wird Ihnen ein **Berechtigungsschein** ausgestellt. Mit diesem Schein können Sie eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl aufsuchen.
- Sie gehen zur kostenlosen Rechtsberatung des Anwaltvereins. Dort werden ebenfalls Ihre Einkommensverhältnisse geprüft. Die Rechtsberatung des Anwaltvereins leistet jedoch nur Beratung, keine Vertretung.
- Sie suchen eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl auf. Dort legen Sie Ihren Arbeitslosengeld II- oder Grundsicherungs-Bescheid vor. Damit kann ein nachträglicher Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe beim Amtsgericht gestellt werden.

Für die Beratungshilfe erheben die AnwältInnen eine Gebühr von € 10,-. Dieser Betrag kann aber unter Umständen erlassen werden, wenn das Geld für Sie schwer aufzubringen ist.

Hinweis: AnwältInnen sind grundsätzlich zur Beratungshilfe verpflichtet und können diese nur in begründeten Einzelfällen ablehnen.

 **Broschürentipp:** „Guter Rat ist nicht teuer“, kostenlose Informationsbroschüre des Bundesjustizministeriums zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe unter www.bmi.bund.de (in der Rubrik Service > Publikationen) - derzeit nur als Datei im PDF-Format verfügbar.

Information & Antrag:

Amtsgericht

Holzmarkt 2, ☎ 205 -1132, -1131

🕒 Mo-Fr: 8.30-11.30, Mi: 13.30-15.30 Uhr

Rechtsberatung des Anwaltvereins

(in den Räumen des Amtsgerichts), Holzmarkt 2, Zi. 18

🕒 Mo: 9.00-12.00 Uhr, Mi: 13.00-16.00 Uhr

Aktuelle Listen von RechtsanwältInnen zu verschiedenen Rechtsgebieten erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Gartenstr. 21, ☎ 32563 oder unter www.rak-freiburg.de

• **Prozesskostenhilfe**

Wenn Sie einen Prozess führen müssen oder selbst verklagt werden, jedoch nur über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Prozesskostenhilfe bedeutet, dass Sie keine Anwalts- und Gerichtskosten zahlen müssen bzw. nur zum Teil und in festgelegten Raten.

Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn

- die außergerichtliche Klärung eines Streites nicht möglich war und eine Prozessführung „hinreichend Aussicht auf Erfolg“ hat **und**
- Sie die Kosten einer Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln **oder** nur zum Teil **oder** nur in Raten aufbringen können.

Ob und in welcher Höhe Sie Prozesskostenhilfe erhalten können, hängt von Ihrem Einkommen ab. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Einkommensgrenzen wie bei der Beratungshilfe (siehe Seite 31/32). Wenn Ihr einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, müssen Sie einen Eigenanteil leisten. Dieser Eigenanteil ist wiederum einkommensabhängig und kann in monatlichen Raten gezahlt werden. Insgesamt müssen Sie höchstens 48 Monatsraten bezahlen, unabhängig davon, wie viele gerichtliche Instanzen im gesamten Rechtsstreit durchlaufen werden.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie den Prozess verlieren, müssen Sie in der Regel für die Kosten der gegnerischen Partei aufkommen, auch wenn Ihnen Prozesskostenhilfe bewilligt wurde.

 **Broschürentipp:** siehe Seite 32.

Information & Antrag:

Beim zuständigen Gericht, an dem der Prozess stattfinden wird. Weitere Informationen zur Prozesskostenhilfe erhalten Sie auch im Rahmen der Beratungshilfe (siehe Seite 31).

6. Gesundheit

• **Zuzahlungsgrenzen**

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, müssen Sie für medizinische Leistungen Zuzahlungen erbringen. Nur Kinder unter 18 Jahren sind vollständig von den Zuzahlungen befreit.

Zu den **Zuzahlungen** gehören:

die € 10,- Praxisgebühr/Quartal sowie Eigenbeiträge für verschreibungspflichtige Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel (Massage, Physiotherapie, Ergotherapie), Ambulante Reha, stationäre Klinikaufenthalte, stationäre Anschluss-Reha, Mütter-Kuren, Fahrtkosten, Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte) sowie Zuzahlungen für Häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe und Sozialtherapie. Die Höhe der jeweiligen Zuzahlungsbeträge erfahren Sie bei Ihrer Krankenkasse, in der Arztpraxis oder in der Apotheke.

Die Zuzahlungen sind auf maximal 2% Ihres jährlichen Bruttoeinkommens begrenzt. Wenn Sie die **Zuzahlungsgrenze von 2% Ihrer Jahresbruttoeinkünfte** erreicht haben, werden Sie für den Rest des Kalenderjahres von allen Zuzahlungen befreit. Für Menschen mit einer dauerhaften chronischen Erkrankung, die seit mindestens einem Jahr behandelt wird, liegt die Zuzahlungsgrenze bei 1% des Jahresbruttoeinkommens.

Bitte beachten Sie: Um Ihre geleisteten Zuzahlungen nachweisen zu können, ist es wichtig, **alle Quittungen zu sammeln**. Von den Krankenkassen erhalten Sie auch spezielle Nachweishefte, in denen Sie sich Ihre Zuzahlungen quittieren lassen können.

Wir empfehlen Ihnen, sich die Zuzahlungsgrenze gleich am Anfang des Jahres bei Ihrer Krankenkasse ausrechnen zu lassen oder selbst zu berechnen. Dann haben Sie beim Addieren der Quittungen den Überblick, wann Sie die Befreiung beantragen können. Was sie zuviel gezahlt haben, wird Ihnen von der Krankenkasse zurückerstattet.

Berechnung der Zuzahlungsgrenze (Belastungsgrenze)

Grundlage für die Berechnung Ihrer Zuzahlungsgrenze ist das gesamte Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres. Zu den Einkünften zählen z.B. Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld etc.. Mit

eingerechnet werden die Einkünfte von Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnerschaften und den familienversicherten Kindern. Das Einkommen von Lebenspartnern in eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird nicht einbezogen.

Bei der Berechnung der Belastungsgrenze werden vom Jahreseinkommen bestimmte Freibeträge abgezogen (Stand 2009):

Jahresbruttoeinkommen (der Familie)

- € 4.536,- **Freibetrag** für den Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin, bei Alleinerziehenden das erste Kind
- € 3.864,- **Freibetrag** für jedes Kind d. Versicherten und des Ehepartners/der eingetragenen Lebenspartnerin

= maßgebliches Haushaltseinkommen

↳ davon 2% = Zuzahlungsgrenze

(bei chronischer Krankheit eines Familienmitglieds: 1%)

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung beziehen, gelten die folgenden Zuzahlungsgrenzen (Stand 2009):

€ 84,24 für die gesamte Familie, unabhängig von ihrer Größe.

€ 42,12 bei chronischer Erkrankung eines Familienmitglieds.

Internet-Tipp: Unter www.aponet.de/zuzahlungsrechner finden Sie einen Zuzahlungsrechner, mit dem Sie Ihre persönliche Zuzahlungsgrenze ausrechnen können.

☎ Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums für Fragen zum Thema Zuzahlungen: ☎ 01805-996602 (0,14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Telekom). ☺ Mo-Do: 8.00-18.00 Uhr, Fr: 8.00-12.00 Uhr

Information & Antrag:

bei Ihrer Krankenkasse. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Frauen mit Kindern im Bereich Gesundheit finden Sie im zweiten Teil dieser Broschüre (ab Seite 59).

• Behandlungskosten bei Zahnersatz

Für Zahnersatz werden Ihnen von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse derzeit 50% der Kosten einer medizinisch notwendigen Versorgung (Regelversorgung) erstattet. Dieser sogenannte „Festzuschuss“ erhöht sich, wenn Sie in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens einmal jährlich bei einer zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung waren. Wenn Sie sogar zehn Jahre Vorsorge nachweisen können, kann der Zuschuss bis zu 65% der Regelversorgung betragen. Lassen Sie sich deshalb von Ihrem Zahnarzt/Ihrer Zahnärztin die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen in Ihr Bonus-Heft eintragen.

Übrigens: Für eine Vorsorgeuntersuchung müssen Sie keine Praxisgebühr zahlen.

Tip: Studierende der Zahnmedizin an der Uniklinik Freiburg bieten im Rahmen ihrer Ausbildung eine kostengünstige Zahnbehandlung an. Die Behandlung im Studentenkurs umfasst z.B. Brücken, Kronen, Füllungen u.a.m.. Information und Anmeldung: ☎ 270-4701

Härtefallregelungen bei geringem Einkommen

Gesetzlich Versicherte müssen keinen Eigenanteil für die Regelversorgung bei Zahnersatz leisten, wenn sie unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegen oder eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **oder**
- BAföG

Die Befreiungsgrenzen für die Härtefallregelung liegen bei einem monatlichen (Familien-) Bruttoeinkommen von (Stand 2009):

€ 1.008,- für Alleinstehende
€ 1.386,- mit einem/einer Angehörigen
+ € 252,- für jede/n weitere/n Angehörige/n

Wenn Ihr Einkommen geringfügig über dieser Befreiungsgrenze liegt, gilt eine gleitende Härtefallregelung. Sie sollten sich in diesem Fall bei Ihrer Krankenkasse informieren.

Information & Antrag:

bei Ihrer Krankenkasse.

7. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten

• **Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)**

Sie können sich von den Rundfunk- und Fernsehgebühren befreien lassen, wenn Sie folgende Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **oder**
- BAföG **oder**
- Asylbewerberleistungen

oder wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal RF besitzen.

Ausnahme: Falls Sie zum Arbeitslosengeld II den Übergangszuschlag nach Arbeitslosengeld I - Bezug erhalten, werden Sie nicht von den GEZ-Gebühren befreit.

Die Befreiung beantragen Sie direkt bei der GEZ. Die Antragsformulare erhalten Sie bei der ARGE, dem Sozialamt, dem BAföG-Amt und dem Versorgungsamt oder im Internet unter www.gez.de. Sie müssen den Antrag zusammen mit einer beglaubigten Kopie ihres aktuellen Leistungsbescheids an die GEZ schicken. Beim Bürgeramt der Stadt Freiburg (Basler Str. 2) können Sie Ihren Bescheid für die GEZ kostenlos beglaubigen lassen. Die ARGEN stellen inzwischen keine Beglaubigungen für die GEZ mehr aus. Wir empfehlen Ihnen, keine Originale an die GEZ zu schicken. Denn die GEZ kann Ihnen nicht garantieren, dass Sie Ihr Original wieder zurück bekommen.

Bitte beachten Sie: Die Befreiung wird erst im Monat nach der Antragstellung wirksam.

Information & Antrag:

GEZ, 50656 Köln
www.gez.de, ☎ 018- 599950100*
*6,5 Cent/Min. aus dem Festnetz der Telekom

• **Ermäßigung der Telefongebühren**

Wenn Sie von den GEZ-Gebühren befreit sind oder BAföG beziehen, können Sie bei der Telekom einen **Sozialtarif** beantragen. Damit wird Ihnen ein monatliches Gesprächsguthaben von € 8,26 (inkl. MwSt) angerechnet. Dieses gilt jedoch nur für Verbindungen über das Telefonnetz der Telekom. Nicht enthalten sind z.B. Verbindungen zu Mobilfunknetzen.

Tipp: Telefonkosten sparen können Sie auch mit den sogenannten „Billigvorwahlen“. Diese finden Sie z.B. im Internet auf der Seite www.tariftip.de oder www.billiger-telefonieren.de. Es empfiehlt sich, immer mal wieder nachzusehen, denn die günstigsten Nummern ändern sich oft.

Information & Antrag:

Im T-Punkt oder unter der kostenlosen ☎ 0800-3301000

• **Ermäßigungen bei der Volkshochschule**

Für einen bestimmten Personenkreis bietet die Volkshochschule Freiburg Ermäßigungen auf ihre Kursgebühren an:

10% Ermäßigung für Arbeitslose, Studierende, SchülerInnen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Schwerbehinderte.

40% Ermäßigung bei Vorlage des Freiburg-Pass (siehe S. 40) oder eines aktuellen Bescheids über den Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen.

Bitte beachten Sie: Bei manchen Veranstaltungen wird für die Ermäßigung nicht die gesamte Kursgebühr zugrunde gelegt. Erkundigen Sie sich daher im konkreten Fall bei der Volkshochschule.

Wenn Sie eine Ermäßigung in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie sich persönlich oder schriftlich bei der VHS anmelden und den Nachweis vorlegen.

Information & Anmeldung:

Volkshochschule Freiburg, Rotteckring 12
☎ 3689510, ☉ Mo-Fr: 9.00-14.00 Uhr

• **Bildungsprämie**

Die staatliche Bildungsprämie unterstützt Menschen mit geringem Einkommen bei der Finanzierung individueller beruflicher Weiterbildung. Mit einem Prämiegutschein können Sie bis zu 50% an Weiterbildungskosten bezuschusst bekommen, maximal jedoch € 154,-.

Den Prämiegutschein können Sie erhalten,

- wenn Sie erwerbstätig (angestellt oder selbständig), Berufsrückkehrerin oder in Elternzeit sind **und**
- wenn Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen maximal € 20.000 Euro (bei gemeinsam Veranlagten: 40.000 Euro) beträgt (vgl. Einkommenssteuerbescheid)

Den Prämiegutschein gibt es pro Person einmal jährlich. Sie erhalten den Prämiegutschein in einem Beratungsgespräch, in dem auch das Weiterbildungsziel und die Anforderungen an die Weiterbildung abgeklärt werden.

Der Gutschein gilt nur für beruflich genutzte Fortbildungen. Das kann unter Umständen auch ein beruflich erforderlicher Sprachkurs, ein Computerkurs oder Angebote zu Schlüsselqualifikationen wie z.B. Zeitmanagement oder ähnliches sein. Klären Sie am besten vorab, ob der Prämiegutschein vom Anbieter der angestrebten Fortbildung anerkannt wird.

Weitere Informationen zur Bildungsprämie erhalten finden Sie im Internet unter www.bildungspraemie.info

Information & Antrag:

Gewerbe Akademie
Wirthstr. 28, Freiburg
☎ 15250 21

Volkshochschule Freiburg
Rotteckring 12
☎ 36895 -33 oder -10

• **Freiburg-Pass**

Der Freiburg-Pass bündelt unterschiedliche Vergünstigungen und kostenfreie Angebote für EinwohnerInnen der Stadt Freiburg, die

- Arbeitslosengeld II **oder**
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter **oder**
- Asylbewerberleistungen

beziehen.

Der kostenlose Freiburg-Pass ist jeweils für zwölf Monate gültig und umfasst unter anderem die folgenden Angebote:

- Volkshochschule Freiburg: 40% Ermäßigung auf alle Kurse
- Stadtbibliothek: ermäßigte Jahresgebühr für Erwachsene zu € 10,-
- Kostenfreier Eintritt in allen städtischen Museen (Augustinermuseum, Adelhausermuseum, Museum für Neue Kunst, Wentzingerhaus, Colombischlössle)
- Ermäßigte Eintrittskarten im Theater Freiburg (zu € 7,- / ab Spielzeit 2009/2010: € 3,50)
- Ermäßigte Eintrittskarten im E-Werk und im Vorderhaus
- KommunalesKino: ermäßigter Eintritt zu € 4,-
- Planetarium: ermäßigter Eintritt zu € 4,-
- Mundenhof: freier Eintritt bei allen Veranstaltungen
- 30% Ermäßigung auf Kurse, Vorträge, Seminare bei verschiedenen Bildungsträgern
- SC Freiburg: ermäßigte Stehplätze für die Nord- und Südtribüne
- USC Freiburg (Basketball und Volleyball): ermäßigte Eintrittskarten

Das komplette Angebot aller Ermäßigungen finden Sie auf der Webseite www.freiburg.de/freiburgpass

Ausgabestellen:

Für BezieherInnen von Alg II
ARGE Freiburg, Lehener Str. 77, EG Bauteil C ☎ 2710-721
⌚ Mo-Fr: 7.45-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

Für BezieherInnen von Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen:
Sozial- und Jugendamt, Kaiser-Joseph-Str.143, EG,
☎ 201 -3962, -3518, -3519
⌚ Mo, Mi, Do, Fr: 8.00-11.30 Uhr, Mo und Mi: 13.30-15.30 Uhr

• **Kleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen**

Bei folgenden (gemeinnützigen) Einrichtungen haben Sie die Möglichkeit, günstig einzukaufen. Das Verkaufsangebot ist je nach Laden unterschiedlich und reicht von Möbeln, Haushaltswaren, Elektrogeräten und Kleidung bis hin zu Spielzeug. Große Gegenstände werden Ihnen z.T. preisgünstig nach Hause geliefert.

Boutique LeSac

Sedanstr. 22 (im UG unter dem Waschbär)

☎ Di: 15.00-19.00, Do: 10.00-14.00 Uhr

Fairkauf Second-Hand-Kaufhaus

Waltershofener Str. 9, ☎ 4760942

☎ Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-14.00 Uhr

Hand 2 Hand Second-Hand-Laden

Oltmannsstr. 30, ☎ 409979

☎ Mo-Fr: 9.00-17.30 Uhr

Möbellager: ☎ Mo-Do: 9.00-16.30 Uhr, Fr: 9.00-13.00 Uhr

Kleiderladen Schwarzwaldstraße

Schwarzwaldstr. 31, ☎ 706539

☎ Kleiderausgabe: Di: 9.00-12.00 Uhr,

Mi: 15.00-17.00 (nur für Frauen und Kinder), Do: 15.00-18.00 Uhr

Kostenlose Kleider gegen Vorlage eines „Kleiderscheins“, den die ARGE, das Sozialamt oder verschiedene Wohlfahrtsverbände wie z.B. Caritas, Diakonie oder Sozialdienst katholischer Frauen ausstellen (Adressen siehe Seiten 22/23).

Secondo Gebrauchtwarenkaufhaus

Im Kirchenhürstle 2, Umkirch, ☎ 07665-94 74 30

☎ Mo-Fr: 10.00-18.30, Sa: 10.00-16.00 Uhr

Spinnebe: Kleidung-Kleinmöbel-Hausrat

Krozinger Str. 11, Rückseite EKZ Weingarten, ☎ 4764094

☎ Mo, Di, Do, Fr: 10.00-19.00, Mi und Sa: 10.00-14.00 Uhr

Vabe e.V. - Möbel und Weisswaren

Tullastr. 75, ☎ 406141

☎ Mo, Di, Do: 12.00-17.00, Mi 12.00-17.30, Fr: 9.00-14.00 Uhr

Einkauf gegen Vorlage eines Bescheids über Wohngeld, Alg II, Grundsicherung, Sozialhilfe oder Rentenbescheid.

Internet-Tipp: Die Freiburger Abfallwirtschaft bietet auf ihrer Webseite eine Online-Börse zum Verschenken und Tauschen von Möbeln, Haushaltsgeräten, Computer, HiFi-Geräten, Kindersachen, Spielsachen, Fahrrädern u.a.m.: www.verschenkmarkt-freiburg.de

Günstige gebrauchte **Kinderkleidung** finden Sie auch auf den regelmäßig stattfindenden Kindersachenmärkten von Mütterzentren, Kirchengemeinden oder Kindergärten. Die aktuellen Termine und Veranstaltungsorte erscheinen in der lokalen Presse. Baby- und Kleinkinderkleidung bietet auch die Kleiderstube des Helferkreis für Mutter und Kind (siehe Seite 50).

Günstige Lebensmittel

Der Verein „Freiburger Tafel“ betreibt einen gemeinnützigen Laden für Menschen mit wenig Einkommen. Dort können Sie Lebensmittel zu günstigen Preisen einkaufen. Das Angebot des Ladens ist abhängig von den gespendeten Waren. Voraussetzungen für den Einkauf sind:

- der Bezug von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Asylbewerberleistungen **oder**
- ein Einkommen innerhalb folgender Einkommensgrenzen (netto):
€ 750,- für Alleinstehende und „Haushaltsvorstände“
€ 150,- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt
€ 250,- für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen

Einkaufsberechtigte bekommen eine Kundenkarte, die bei jedem Einkauf vorzulegen ist. Die Kundenkarte erhalten Sie Montag und Mittwoch zwischen 10.00-11.30 Uhr sowie Mittwoch 15.00-16.00 Uhr unter Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise.

Tafel-Laden: Lebensmittel

Schwarzwaldstr. 16, ☎ 2927244

☎ Mo-Fr: 10.00-12.00 und 15.00-17.00 Uhr

• **Stromspar-Check Freiburg**

Der Stromspar-Check Freiburg bietet für Haushalte mit geringem Einkommen eine Energieberatung in Ihrer Wohnung und gibt Ihnen Hinweise, wie Sie Ihre Kosten für Strom, Heizung und Wasserverbrauch gezielt und dauerhaft senken können.

Den kostenlosen Stromspar-Check gibt es für

- BezieherInnen von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Wohngeld oder Kinderzuschlag **sowie**
- innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen (Nettoeinkommen/Monat):
Bei Alleinstehenden: 900 €
Bei Paaren: 1.150 €
Bei Alleinerziehenden mit einem Kind: 1.150 €
Für jedes Kind zusätzlich: 200 €

Weitere Voraussetzung ist, dass Sie im Stadtgebiet Freiburg wohnen.

Der Stromspar-Check umfasst folgende **Angebote**:

- Messung elektrischer Geräte auf verdeckten Stand-by-Verbrauch
- Einstellung der Kühl- und Gefriergeräte
- Kostenloser Austausch von Beleuchtungsmitteln (Energiesparlampen statt Glühlampen) und Einsatz von Steckerleisten
- Prüfung des Wasserdurchflusses
- Kostenloser Einbau von Wassersparperlatoren
- Kostenloser Austausch von Sparduschköpfen
- Ausarbeitung eines Energiespar-Berichts mit genauen Berechnungen und individuellen Vorschlägen
- Tipps zum Energiesparen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie für den Kauf eines effizienteren Kühl- oder Gefriergeräts beim Energiesparservice einen Zuschuss bekommen.

Anfrage und Information:

Stromspar-Check Freiburg
Gemeinschaftsprojekt der VABE (Verein zur Förderung kommunaler Arbeits- und Beschäftigungsmaßnahmen e.V.) und des FAIRKAUF (Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.)
☎ 488 2485

• **Stiftungen**

In manchen Situationen können Stiftungen weiterhelfen, die unter bestimmten Voraussetzungen Gelder vergeben. In der Regel werden Stiftungsgelder erst dann gewährt, wenn gesetzliche Leistungen (wie z.B. Arbeitslosengeld II, Wohngeld etc.) bereits ausgeschöpft oder nicht möglich sind. Auf die Unterstützung aus Stiftungsmitteln gibt es **keinen Rechtsanspruch**.

Die **Höhe der Zuwendungen** ist zumeist abhängig von

- der Notlage bzw. Bedürftigkeit der hilfesuchenden Person,
- den Vorgaben der Stiftung und
- dem Gesamtumfang der zu vergebenden Mittel bzw. der Haushaltssituation der Stiftung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stiftungsmitteln sind sehr unterschiedlich, ebenso wie die Stiftungszwecke, d.h. wofür Gelder vergeben werden.

Viele Stiftungen oder Fonds leisten finanzielle Unterstützung im Einzelfall nur auf Anfrage von Beratungsstellen. Das bedeutet, Sie beantragen Gelder nicht direkt bei der Stiftung, sondern über eine Beratungsstelle. Erkundigen Sie sich daher bei der jeweiligen Anlaufstelle, ob und welche Stiftungsförderungen in ihrem Fall in Frage kommen könnten.

Eine Übersicht über verschiedene Stiftungen finden Sie im Internet z.B. auf der Seite www.forum-schuldnerberatung.de (unter der Rubrik „Service und Ratgeber“ > „Stiftungen und Fonds“) oder auf der Webseite der Kontaktstelle Frau und Beruf: www.frauundberuf.freiburg.de

Information & Antrag:

bei Sozialberatungsstellen (siehe S. 22/23), Schuldnerberatungsstellen (siehe S. 47 oder direkt bei der jeweiligen Stiftung).

• Tauschringe

Tauschringe organisieren den bargeldlosen Austausch von Dienstleistungen und zum Teil auch von Gegenständen. Das hat den Vorteil, dass Sie Dienstleistungen im Tauschring wie z.B. Haare schneiden oder einen Computer-Kurs nicht mit Geld, sondern mit einer eigenen Gegenleistung „bezahlen“ können. Getauscht wird alles mögliche: von der Reparaturleistung bis zum selbst gemachten Eierlikör. Verrechnet werden die erbrachten Dienstleistungen nicht mit Geld, sondern in einer Phantasiewährung oder in Zeiteinheiten.

Talent-Tauschring e.V.

im Treffpunkt Freiburg: Schwarzwaldstr. 78d
☎ 2168731, www.tauschring-freiburg.de
⌚ Fr: 17.00-19.00 Uhr

Talente-Tauschbörse Freiburg-Weingarten

in der Erwachsenenbildungsstätte Weingarten, Sulzburger Str. 18
☎ 4907840, www.ttb-weingarten.de
⌚ Büro: jeden 1. Freitag im Monat: 9.00-11.30 Uhr

• Kostengünstiges Girokonto

Die Kosten für ein Girokonto und eventuell anfallende Überziehungszinsen stellen für Haushalte mit geringem Einkommen oft eine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Neben den Kontoführungsgebühren gibt es eine Vielzahl von Bedingungen und versteckten Kosten, die hier eine Rolle spielen können: Abhebungsgebühren, EC-Kartennutzung, Anzahl der Kontobewegungen, Sollzinsen etc.. Ob ein Girokonto für Sie kostengünstig ist, hängt wesentlich von Ihren individuellen Bedürfnissen ab, aber auch von Ihren Möglichkeiten (z.B. Internet-Zugang für Online-Banking). Daher ist es wichtig, zuerst Ihre persönlichen Anforderungen an ein Girokonto zu klären, bevor Sie die Angebote verschiedener Banken vergleichen.

Einen Vergleich der Anbieter von Girokonten bietet Ihnen die Stiftung Warentest. Die Verbraucherhefte der Stiftung Warentest (FINANZtest) finden Sie in der Stadtbibliothek oder unter www.finanzttest.de/girokonten

Girokonto auf Guthabenbasis

In einer freiwilligen Selbstverpflichtung haben sich die deutschen Kreditinstitute dazu bereit erklärt, ein „Girokonto für jedermann“ auf Guthabenbasis (ohne Überziehungsmöglichkeit) bereit zu stellen.

In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass überschuldete Menschen kein Girokonto auf Guthabenbasis mehr erhalten. Wenn Sie ein solches Konto eröffnen möchten, jedoch abgelehnt werden, lassen Sie sich die genauen Gründe dafür mitteilen – am besten schriftlich. Der Bezug von Sozialleistungen und/oder eine negative Schufa-Auskunft sind laut dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) kein Ablehnungsgrund. Eine Auflistung von Ablehnungsgründen gemäß den Empfehlungen des ZKA finden Sie auf der Webseite www.zentraler-kreditausschuss.de

Es beraten Sie hierzu auch die Schuldnerberatungsstellen (siehe S. 47).

• Schuldnerberatung

Kredite und Ratenkauf können schnell in finanzielle Nöte bringen, wenn das monatliche Einkommen nicht mehr ausreicht, um den Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Spätestens dann ist aktives Handeln angesagt! Denn Mahnungen zu ignorieren, verschlimmert meist die Situation. Wenn Sie in Zahlungsschwierigkeiten geraten und Ihnen die Schulden über den Kopf wachsen, sollten Sie sich Unterstützung durch eine professionelle Schuldnerberatung holen.

Hinweis: Die Schuldnerberatungsstellen haben leider oft sehr lange Wartezeiten. Fragen Sie dort nach, was Sie vorab tun können z.B. im Umgang mit den Gläubigern. Erstellen Sie eine Liste der aktuellen Zahlungsverpflichtungen und eine Übersicht über Ihre Ausgaben und Einnahmen. Prüfen Sie auch, ob Sie Anspruch auf staatliche Leistungen wie z.B. Wohngeld etc. haben.

Internet-Tipp: Auf den Webseiten www.forum-schuldnerberatung.de und www.meine-schulden.de finden Sie Online-Ratgeber mit hilfreichen Tipps, Musterschreiben, ein Schulden-Glossar sowie Informationen über Ihre Rechte und Pflichten im Umgang mit Gläubigern und im Verbraucherinsolvenzverfahren.

Broschürentipp: „Was mache ich mit meinen Schulden?“ Diese kostenlose und umfangreiche Broschüre der Bundesregierung gibt „Infos

zu Wegen aus der Schuldenspirale sowie Tipps zur Vermeidung von „Überschuldung“. Zu beziehen unter www.bmfsfi.de oder ☎ 01805-778090 (14 Cent/Min. aus dem Festnetz der Telekom) oder vor Ort bei den Schuldnerberatungsstellen.

Bei der **Schuldenhelpline** der Schuldnerhilfe Köln können Sie eine zeitnahe und nicht-kommerzielle erste Hilfe per Telefon oder Online-Beratung erhalten: www.schuldenhelpline.de

☎ 0180-4564564

(20 Cent pro Anruf aus dem Festnetz der Telekom)

☺ Mo-Fr: 10.00-13.00 Uhr, Di und Do: 15.00-20.00 Uhr.

Schuldnerberatungsstellen in Freiburg:

A ray of hope e.V.

Am Rotschachen 18, ☎ 2089061

Termine nach Vereinbarung

Caritasverband Freiburg Stadt - Schuldnerberatung

Herrenstr. 6, ☎ 31916-66

Termine nach Vereinbarung

Diakonisches Werk - Schuldnerberatung

Dreisamstr. 3-5, ☎ 36891-150, -167

Termine nach Vereinbarung

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Schuldnerberatung

Stadtr. 2, ☎ 2187-2284

Termine nach Vereinbarung

Stadt Freiburg i.Br. - Schuldnerberatung

Kaiser-Joseph-Str. 143

☎ 201-3839, 201-3703, 201-3704

Termine nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie: Die Beratung bei diesen gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen ist für Sie kostenlos. Für die Verhandlung mit Gläubigern erheben einzelne der oben genannten Beratungsstellen Verwaltungsgebühren – je nach Anzahl der Gläubiger. Erkundigen Sie sich daher am besten vorab über die jeweiligen Konditionen. Falls Sie sich an eine kommerzielle Schuldnerberatung wenden, empfehlen wir Ihnen, sehr genau auf deren Seriosität zu achten.

UNTERSTÜTZUNG FÜR FRAUEN MIT KINDERN

8. Hilfen für Familien und bei Schwangerschaft

• *Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt*

Schwangere Frauen, die Arbeitslosengeld II beziehen, können von der ARGE einen Mehrbedarfzuschlag bei Schwangerschaft (siehe Seite 13) sowie einen Zuschuss für die Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausstattung erhalten. Die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt kann als Sachleistung oder in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Zur Erstausstattung zählen unter anderem ein Kinderwagen, ein ausgestattetes Kinderbett sowie ein Hochstuhl. Die Auszahlung des Geldes erfolgt erst nach Vorlage der Belege. Das Geld muss also vorgestreckt werden. Erstattet werden nur nachgewiesene Ausgaben (maximal der festgelegte Pauschalbetrag).

Hinweis: Auch Frauen, die nur ein geringes Einkommen haben und damit knapp über dem Bezug von Arbeitslosengeld II liegen (z.B. BezieherInnen von Kinderzuschlag oder Wohngeld) können von der ARGE den Zuschuss für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt erhalten.

Beantragen Sie die benötigte Schwangerschaftsbekleidung und die Baby-Erstausstattung möglichst schriftlich. Das erleichtert einen eventuellen Widerspruch oder die Antragstellung bei einer Stiftung.

Finanzielle Unterstützung für die Erstlingsausstattung gibt es auch bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ (siehe Seite 49).

Information & Antrag:

Arbeitsgemeinschaft Freiburg

Lehener Str. 77, ☎ 2710-721

☺ Mo-Fr: 7.45-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

Die Adressen der Jugendagentur Freiburg (für unter 25-Jährige) und der Arbeitsgemeinschaften für die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen finden Sie auf Seite 8.

• **Bundesstiftung „Mutter und Kind“**

Die Bundesstiftung unterstützt werdende Mütter in einer finanziellen Notlage. Sie können bei der Bundesstiftung Gelder für Umstandskleidung, Erstlingsausstattung und Kindermöbel beantragen.

Voraussetzung für einen Antrag ist, dass gesetzliche Leistungen (Unterhaltsvorschuss, Wohngeld etc.) nicht ausreichen oder nicht möglich sind. Die Mittel, die Sie aus der Bundesstiftung erhalten, werden nicht auf Arbeitslosengeld II und andere Sozialleistungen angerechnet, sondern zusätzlich zu diesen gezahlt.

Die Höhe der Zuwendungen aus der Bundesstiftung richtet sich nach dem Einkommen und der Situation der schwangeren Frau. Es können bis zu € 1.200,- für Schwangeren- und Säuglingsbedarf bewilligt werden. Frauen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder Asylbewerberleistungen beziehen, können in bestimmten Situationen ebenfalls einen Zuschuss erhalten.

Bei Migrantinnen muss der Aufenthalt in Deutschland über den Geburts-termin hinaus gesichert sein.

Hinweis: Anträge können ab der 15. Schwangerschaftswoche und nur bis zur Geburt des Kindes gestellt werden!

Information & Antrag: Termine nach tel. Vereinbarung

Diakonisches Werk

Dreisamstr. 3-5, ☎ 36891-148

Donum Vitae

Leopoldring 7, ☎ 2023096

Pro Familia

Humboldtstr. 2, ☎ 296256

Außenstelle der Pro Familia für Haslach: Markgrafenstr. 13, ☎ 7671064

Sozialdienst katholischer Frauen

Colombistr. 17, ☎ 29623-30

• **Helferkreis für Mutter und Kind**

Der ehrenamtliche Helferkreis für Mutter und Kind e.V. unterstützt schwangere Frauen in einer Notlage durch persönliche Begleitung sowie durch

- Baby- und Kinderkleidung (bis 3 Jahre), Säuglings- und Kleinkinder-ausstattung
- begrenzte finanzielle Hilfe im Einzelfall
- acht Wohnplätze

Information & Antrag:

Helferkreis für Mutter und Kind e.V.

Kartäuserstraße 64a, ☎ 289700

☺ Mo-Fr: 10.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

• **Landesstiftung „Familie in Not“**

Familien und schwangere Frauen, die durch ein schwerwiegendes Ereignis in eine Notlage geraten, können finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Landesstiftung erhalten. Zu solchen Ereignissen zählen z.B. länger andauernde Krankheit oder Arbeitslosigkeit, Scheidung, Unfall, Tod, sowie evtl. auch die Geburt eines Kindes.

Voraussetzung für Zuwendungen der Landesstiftung ist ein ständiger Wohnsitz in Baden-Württemberg und die vorherige Ausschöpfung gesetzlicher Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAföG etc.). Zudem muss die Notlage mit Hilfe der Stiftung „dauerhaft zu bewältigen sein“.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung richtet sich nach der jeweiligen Notsituation. In der Regel werden die Leistungen der Landesstiftung als Zuschuss bewilligt und müssen daher nicht zurückgezahlt werden. In Einzelfällen ist auch die Gewährung zinsloser Darlehen möglich.

Information & Antrag:

Bei den Sozialberatungsstellen (siehe S. 22/23), den Schuldnerberatungsstellen (siehe S. 47) und den Schwangerenberatungsstellen (siehe S. 49).

• **Elterngeld**

Wenn Sie ein Kind bekommen und ein Elternteil seine Berufstätigkeit nach der Geburt des Kindes unterbricht oder reduziert, haben Sie 12 Monate Anspruch auf Elterngeld. Wenn sich Vater und Mutter die Erziehungszeit teilen, wird das Elterngeld für maximal 14 Monate gezahlt. Das heißt, auch der andere Elternteil muss mindestens zwei Monate beruflich aussetzen oder seine Berufstätigkeit reduzieren (sogenannte Partnermonate). Während des Elterngeldbezugs ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden pro Woche möglich. **Alleinerziehende** erhalten die Leistung über die vollen 14 Monate, wenn sie das alleinige Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein haben und vor der Geburt des Kindes erwerbstätig waren.

Berechnung des Elterngeldes

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen des Elternteils, der sich der Betreuung des Kindes widmet. Es beträgt 67% des durchschnittlichen Nettoeinkommens der vergangenen 12 Monate vor der Geburt – mindestens € 300,- maximal € 1.800,-. Geringverdienende (unter € 1.000,- netto monatlich) können bis zu 100% ihres bisherigen Einkommens als Elterngeld beziehen. Bei € 800,- Nettoverdienst sind es z.B. 77%, bei € 400,- sind es 97% Ihres Nettoeinkommens. Wenn Sie vor der Geburt nicht erwerbstätig waren oder weniger als € 300,- verdient haben, erhalten Sie als Elterngeld den Mindestbetrag von € 300,-.

Da sich das Elterngeld nur am vorherigen Erwerbseinkommen orientiert, wird der Bezug von **Arbeitslosengeld I** nicht als Einkommen mitgerechnet. Wenn Sie z.B. im Jahr vor der Geburt Ihres Kindes vier Monate lang erwerbstätig waren und anschließend arbeitslos wurden, berechnet sich das Elterngeld aus der Summe dieser vier Monatsgehälter. Ihr Durchschnittsgehalt der vergangenen 12 Monate ist damit entsprechend gering, das prozentuale Elterngeld ebenfalls.

Wenn ein weiteres Kind unter drei Jahren oder mindestens zwei Kinder unter sechs Jahren bei Ihnen leben, erhalten Sie einen **Geschwisterbonus**. Dadurch erhöht sich das Elterngeld monatlich um 10% (mindestens € 75,-).

Hinweis für Selbständige: Bei Ihnen wird für die Elterngeldberechnung der Gewinn nach dem Einkommensteuergesetz (= Umsatz minus Betriebsausgaben) abzüglich der Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie: Gerade bei Geringverdienenden reicht das Elterngeld für den Lebensunterhalt oft nicht aus. Sie können zusätzlich Wohngeld (siehe S. 28) und Kinderzuschlag (siehe S. 55) oder auch Arbeitslosengeld II (siehe S. 8) beantragen.

Gleichzeitiger Bezug: Elterngeld und andere Sozialleistungen

Wenn Sie Wohngeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss oder Arbeitslosengeld II erhalten, bleibt das Elterngeld nur bis zu € 300,- anrechnungsfrei. Erhalten Sie mehr als € 300,- an Elterngeld, wird der darüber liegende Betrag als Einkommen angerechnet. Beim Bezug von Arbeitslosengeld II ist Ihnen während der ersten drei Lebensjahre des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar (dies betrifft jedoch nur einen Elternteil).

Elterngeld bei Teilzeitbeschäftigung: Wenn Sie nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten (bis max. 30 Std./Woche), erhalten Sie nicht den vollen Elterngeldbetrag. Da das Elterngeld nur den Einnahmeausfall sichern soll, der durch die Betreuung eines Kindes entsteht, berechnet sich das Elterngeld aus der Differenz zwischen dem aktuellen Verdienst zum vorher erzielten Erwerbseinkommen.

Gleichzeitiger Bezug: Elterngeld und Arbeitslosengeld I

Wenn Sie Anspruch (oder noch einen Restanspruch) auf Arbeitslosengeld I haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld und Arbeitslosengeld I gleichzeitig beziehen. Das Elterngeld ist dann jedoch auf € 300,- begrenzt. Für den Bezug des Arbeitslosengeldes I müssen Sie – nach der Mutterschutzfrist – alle Auflagen für Erwerbslose erfüllen. Das heißt insbesondere:

- Sie müssen für eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche verfügbar sein,
- die Kinderbetreuung muss sichergestellt sein,
- Sie müssen bereit sein, Ihre Beschäftigungslosigkeit jederzeit zu beenden.

Hinweis für Alleinerziehende: Wenn Sie alleinerziehend sind, muss die Arbeitsagentur bei der Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten (auch für Wegezeiten) Ihre Situation als Alleinerziehende berücksichtigen. Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten an die Beauftragte für Chancengleichheit der Agentur für Arbeit.

Bitte beachten Sie: Der gleichzeitige Bezug von Elterngeld und Arbeitslosengeld ist nicht immer sinnvoll. Bedenken Sie dabei bitte auch, dass Sie während der Elternzeit – sofern Sie vorher sozialversicherungspflichtig

beschäftigt waren oder Lohnersatzleistungen bezogen haben – neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld erwerben, die dann unter Umständen bis zur Obergrenze von einem Jahr zu den alten Ansprüchen dazu addiert werden. Informieren Sie sich daher im Zweifelsfall bei einer der Beratungsstellen auf Seite 27 oder Seite 49.

Internet-Tipp: Auf der Webseite des Bundesfamilienministeriums können Sie Ihren Elterngeldanspruch unverbindlich berechnen lassen:
www.bmfsfj.de/elterngeldrechner

Broschürentipp:
"Elterngeld, Elternzeit" – eine kostenlose Broschüre des Bundesfamilienministeriums, zu beziehen unter ☎ 01801-907050*, unter www.bmfsfj.de oder vor Ort bei den Schwangerenberatungsstellen (siehe S. 49).
* ☎-Tarif: 3,9 Cent/Min. aus dem Festnetz der Telekom

Information & Beratung:

☎ **Kostenloses Service-Telefon der L-Bank:**
Unter **0800-6645471** erhalten Sie von Mo-Fr: 9.00-12.00 und 14.00-17.00 Uhr Beratung zu Elterngeld und Elternzeit.
Oder per e-mail an: familienfoerderung@l-bank.de

☎ **Service-Telefon des Bundesfamilienministeriums:**
Allgemeine Auskünfte zu Elterngeld, Elternzeit, Mutterschutzgesetz und Mutterschaftsgeld erhalten Sie auch unter der Rufnummer **01801-907050***, Mo-Do: 7.00-19.00 Uhr
*☎-Tarif: 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Telekom

Zum Elterngeld beraten auch die **Schwangerenberatungsstellen** (Kontaktdaten siehe S. 49).

Antrag:

Bürgeramt
Basler Str. 2, ☎ 201-5690
Mo, Di, Do, Fr: 7.30-12.00, Mi: 7.30 bis 20.00, Do: 13.00-16.00 Uhr und
Sa: 9.30 bis 12.30 Uhr

Sie müssen den Elterngeld-Antrag bis spätestens drei Monate nach Geburt des Kindes eingereicht haben und erhalten das Elterngeld dann rückwirkend ab Geburt des Kindes.

• **Landeserziehungsgeld**

Im Anschluss an das Elterngeld können Eltern mit geringem Einkommen für maximal 10 Monate Landeserziehungsgeld erhalten. Das Landeserziehungsgeld wird einkommensabhängig gezahlt und beträgt bis zu € 205,- monatlich für das erste und zweite Kind, ab dem dritten Kind in der Familie bis zu € 240,- monatlich.

Während des Bezugs von Landeserziehungsgeld ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 21 Stunden pro Woche möglich – bei gleichzeitiger Teilzeiterwerbstätigkeit beider Elternteile je 30 Wochenstunden.

Ein Antrag auf Landeserziehungsgeld kann frühestens ab dem zehnten Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

Information & Antrag:

siehe Kapitel Elterngeld auf Seite 53.

• **Kinderzuschlag**

Manche Familien mit niedrigen Einkünften können für ihre Kinder einen Kinderzuschlag erhalten. Damit soll vermieden werden, dass Eltern allein wegen der Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen wären. Den Kinderzuschlag gibt es daher ausschließlich für Eltern, deren Einkommen zwar für den eigenen Lebensunterhalt ausreicht, die jedoch nicht genug verdienen, um den Lebensunterhalt der Kinder mit abzudecken.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die

- Anspruch auf Kindergeld haben **und**
- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben **und**
- unter 25 Jahre alt (und nicht verheiratet) sind.

Die Kinderzulage beträgt **maximal € 140,- für jedes Kind**.

Den Kinderzuschlag gibt es nur innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen. Die untere Einkommensgrenze (Mindesteinkommen) für den Kinderzuschlag liegt bei € 900,- (brutto) bei Elternpaaren und € 600,- (brutto) bei Alleinerziehenden (ohne Wohngeld und Kindergeld). Die obere Einkommensgrenze für den Kinderzuschlag wird individuell berechnet. Mit einem Online-Rechner unter www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner können Sie vorab unverbindlich ermitteln, ob Sie evtl. Anspruch auf Kinderzuschlag haben.

Tipp: Wenn Sie unsicher sind, ob Sie Kinderzuschlag erhalten, können Sie stattdessen Arbeitslosengeld II beantragen. Wird Ihr Alg II-Antrag abgelehnt, gilt das Antragsdatum dann rückwirkend auch für die Familienkasse, wenn Sie sich innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung des Alg II dort melden.

Hinweis für Erwerbslose: Wenn Sie nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes I Anspruch auf den befristeten Zuschlag zum Alg II haben, kann es für Sie finanziell vorteilhafter sein, Arbeitslosengeld II (mit Zuschlag) statt Kinderzuschlag + Wohngeld zu beziehen. Sie können dann wählen, ob Sie Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II erhalten wollen.

Information & Antrag:

Familienkasse der Arbeitsagentur Freiburg
Lörracher Str. 16 a, ☎ 2029-0

⌚ Mo, Di, Fr: 8.30-12.30 Uhr, Do: 8.30-18.00 Uhr (Öffnungszeiten)

⌚ Mo-Fr: 8.00-18.00 Uhr (Service-Hotline)

9. Kinderbetreuung

• **Zuschüsse für Betreuung durch Tagesmütter**

Wird Ihr Kind stundenweise oder ganztags von einer Tagesmutter betreut, können diese Betreuungskosten vom Sozial- und Jugendamt gefördert werden. Die Übernahme der Tagespflegekosten hängt von Ihrem Einkommen und weiteren Voraussetzungen ab. Übernommen werden die Kosten für eine Tagesmutter, wenn

Alleinerziehende

- berufstätig sind (mindestens 50%, Ausnahmen im Einzelfall) **oder**
- sich in Ausbildung (Schule/Studium) befinden **oder**
- an einer Umschulung teilnehmen

beide Eltern

- sich in Ausbildung befinden **oder**
- erwerbstätig sind, weil dies zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie erforderlich ist.

Weitere **Voraussetzungen** sind, dass

- die Kinder nicht älter als 3 Jahre alt sind. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich **und**
- ein Mindestbetreuungsbedarf vorliegt (bislang waren dies mindestens 7 Stunden pro Woche, Ausnahmen waren im Einzelfall möglich). Es sind Änderungen geplant. Nähere Informationen dazu lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Die Tagesmutter bekommt das Betreuungsentgelt entsprechend dem Betreuungsumfang direkt vom Sozial- und Jugendamt. Je nach Einkommen müssen sich die Eltern an den Kosten beteiligen.

Erhalten Sie bereits Kinderbetreuungskosten von der Arbeitsagentur erstattet, wird der Zuschuss der Agentur für Arbeit auf die Pauschalen des Jugendamtes angerechnet.

Information & Antrag:

Sozial- und Jugendamt, Fahnenbergplatz 4, ☎ 201-3654, 201-3781

⌚ Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr (Sprechstunde) und nach telefonischer Vereinbarung.

Telefonische Anfragen am besten außerhalb der Sprechzeiten

• **Übernahme der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen**

Wenn Ihr Kind in einer Krabbelgruppe, einem Kindergarten oder einem Hort betreut wird, werden Ihre Elternbeiträge unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder auch ganz vom Jugendamt übernommen.

Wird Ihr Kind in einem **Regelkindergarten** betreut, hängt die Zuschussung allein von der Höhe Ihres Einkommens ab.

Die Übernahme der Elternbeiträge in einer **Krabbelgruppe**, einem **Ganztageskindergarten** oder **Hort** ist möglich, wenn

- die Eltern erwerbstätig sind **oder**
- die Eltern sich in Ausbildung oder im Studium befinden **oder**
- die Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen.

Die Kostenübernahme ist einkommensabhängig.

Die Übernahme der Betreuungskosten gilt sowohl für öffentliche wie auch für private Einrichtungen, die vom Sozial- und Jugendamt anerkannt sind. Für die Höhe, in der Beiträge übernommen werden können, gibt es festgelegte Sätze.

Wenn die Arbeitsagentur oder ARGE Ihnen während einer beruflichen Qualifizierung Kinderbetreuungskosten erstattet, wird dieser Zuschuss voll auf die Leistungen des Jugendamtes angerechnet.

Seit 2008 können Sie auch zu den **Essenskosten** in Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss erhalten, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Kind hat das dritte Lebensjahr erreicht,
- Ihr Kind wird mindestens 6 Stunden täglich in einer Einrichtung betreut,
- die Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeiträge sind erfüllt.

Information & Antrag:

Sozial- und Jugendamt, Fahrenbergplatz 4

☎ 201-3831 (A), 201-3822 (B-D), 201-3797 (E-J),

201-3786 (K-Q), 201-3785 (R-Z)

🕒 Mo: 10.30-15.00, Mi: 7.30-11.30, Do: 8.00-11.30 Uhr (Sprechstunde)

Telefonische Anfragen am besten außerhalb der Sprechzeiten

10. Besondere Hilfen für Alleinerziehende

• **Unterhaltsvorschuss**

Wenn Sie **alleinerziehend** sind und vom anderen Elternteil **keinen, nicht ausreichend** oder nur **unregelmäßigen Unterhalt** bekommen, können Sie für Kinder unter 12 Jahren Unterhaltsvorschuss beantragen.

Unterhaltsvorschuss wird für **max. 72 Monate** gezahlt – egal, ob Sie das Geld über einen zusammenhängenden Zeitraum oder zeitlich gestückelt bekommen.

Der monatliche Unterhaltsvorschuss beträgt bei Kindern von

unter 6 Jahren: € 117,-

6 bis unter 12 Jahren: € 158,-

Regelmäßige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge werden vom Unterhaltsvorschuss abgezogen. Sonstige Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind lebt, werden nicht angerechnet.

Hinweis bei Alg II-Bezug: Als vorrangige Sozialleistung wird der Unterhaltsvorschuss auf das Arbeitslosengeld II angerechnet und zählt dort als Einkommen des Kindes.

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn

- beide Elternteile des Kindes zusammen leben **oder**
- der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet **oder**
- Ihnen der zahlungspflichtige Elternteil Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages zahlt.

Um Unterhaltsvorschuss zu bekommen, sind Sie verpflichtet, Auskünfte über den zahlungspflichtigen Elternteil zu erteilen.

Wenn Sie mit einem Partner zusammen leben, der nicht der Vater des Kindes ist, bleibt Ihr Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.

Bitte beachten Sie: Wenn der andere Elternteil das gemeinsame Kind häufig betreut, gelten Sie möglicherweise nicht mehr als alleinerziehend im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes und erhalten dann keine Leistungen (mehr).

Information & Antrag:

Sozial- und Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse
Jacob-Burkhardt-Str. 1

☎ 201-3774, -3776 (A-I), 201-3842, -3777 (J-O), 201-3775, -3778 (P-Z)

🕒 Mo, Mi, Fr: 8.00-11.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

Telefonische Anfragen stellen Sie am besten außerhalb der Sprechzeiten

📖 **Broschürentipp: Der Unterhaltsvorschuss** – eine Hilfe für Alleinerziehende. Sie können diese kostenlose Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen unter www.bmfsfj.de oder ☎ 01801-907050 (☎-Tarif: 3,9 Cent/Min. aus dem Festnetz der Telekom)

Umfangreiche und detaillierte Informationen für Alleinerziehende bietet die Broschüre „**Alleinerziehend – Tipps und Informationen**“ vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV). Beim Bundesfamilienministerium erhalten Sie diese Broschüre kostenlos unter www.bmfsfj.de oder ☎ 01801-907050 (☎-Tarif: 3,9 Cent/Min. aus dem Festnetz der Telekom)

11. Familie und Gesundheit

• **Haushaltshilfe bei Krankheit und Kur**

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage sind, den Familienhaushalt zu führen und die Versorgung der Kinder nicht gewährleistet ist, können Sie die Unterstützung einer Haushaltshilfe in Anspruch nehmen.

Einen **Anspruch** auf eine Haushaltshilfe haben Sie unter anderem

- bei Krankenhausbehandlung, Kur oder stationärer Reha-Maßnahme eines Elternteils
- bei Entbindung und Risikoschwangerschaft
- bei akuter Erkrankung
- bei körperlicher oder seelischer Überlastung

Voraussetzung für den Einsatz einer Haushaltshilfe ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person einspringen kann und mindestens ein Kind unter 12 Jahre alt ist (diese Altersgrenze gilt nicht bei behinderten Kindern,

die auf Hilfe angewiesen sind). Die Weiterführung des Haushalts und die Betreuung der Kinder kann übernommen werden von

- einer professionellen Familienpflegerin.
- einer Person aus dem Bekanntenkreis (NachbarIn, FreundIn). Diese erhält eine Aufwandsentschädigung nach den aktuell geltenden Stundensätzen der Krankenkassen.
- dem Partner bzw. der Partnerin, indem diese/r unbezahlten Urlaub nimmt. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass der Verdienstaufschlag von der Krankenkasse in „angemessener Höhe“ erstattet wird.
- Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad – sie können Fahrtkosten erstattet bekommen.

Die Kosten für die Haushaltshilfe trägt in der Regel die Krankenkasse. Der Eigenanteil, den Sie selbst zahlen müssen, liegt bei gesetzlich Krankenversicherten zwischen € 5,- und € 10,- pro Tag (10% der Kosten pro Kalendertag). Eine Befreiung ist dann möglich, wenn Sie Ihre Zuzahlungsgrenze erreicht haben (nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 34). Bei Einsatz einer Haushaltshilfe aufgrund einer Risikoschwangerschaft oder Entbindung entfällt die Zuzahlung.

Information & Antrag:

bei Ihrer Krankenkasse (im Einzelfall beim Rentenversicherungsträger) **FamilienpflegerInnen** werden von folgenden Stellen vermittelt:

Caritasverband Freiburg Stadt

Komturstr. 36, ☎ 5034938

🕒 Mo-Fr: 8.30-12.00 Uhr

Deutsches Rotes Kreuz

Rimsinger Weg 15, ☎ 88508-682

🕒 Mo-Do: 8.00-16.30, Fr: 8.00-14.30 Uhr

Dorfhelferinnenwerk Sölden (für das Freiburger Umland)

Bürglestr. 12, Sölden ☎ 4010618

Evang. Sozialstation Freiburg

Dreisamstr. 5, ☎ 27130-154

🕒 Mo-Fr: 8.30-11.00, Di und Do: 14.00-16.00 Uhr

Sozial- und Jugendamt, Abt. 6, Haus- und Familienpflege

Kaiser-Joseph-Str. 143, ☎ 201-3931, 201-3902

🕒 Mo-Fr: 8.30-12.00, 13.30-15.30 Uhr oder Anrufbeantworter

• Mutter-Kind-Kuren / Mütter-Kuren

Für erholungsbedürftige und überbelastete Mütter (und Väter) gibt es die Möglichkeit, eine Mütter-Kur oder eine Mutter-Kind-Kur in Anspruch zu nehmen.

Bei einer **Mutter-Kind-Kur** können Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind/ Ihren Kindern von Krankheit, Erschöpfungszuständen und Überlastung erholen. Eine Mutter-Kind-Kur können Sie in Anspruch nehmen, wenn das Kind ebenfalls erholungsbedürftig oder behindert ist. Auch gesunde Kinder können ihre Mutter in die Kur begleiten, wenn eine Trennung von der Mutter nicht zumutbar oder eine anderweitige Versorgung des Kindes nicht möglich ist.

An einer **Mütter-Kur** nehmen Sie alleine teil – ohne Kind. Um während Ihrer Abwesenheit die Versorgung der Kinder zu sichern, steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Haushaltshilfe zu (siehe dazu Seite 59).

Eine Kur muss mit ärztlichem Attest als medizinische Vorsorge oder als Rehabilitationsmaßnahme bei der Krankenkasse beantragt werden. Eine Mütter-Kur oder Mutter-Kind-Kur dauert in der Regel drei Wochen. Auf die Kur dürfen vom Arbeitgeber keine Urlaubstage angerechnet werden.

Der Eigenanteil beläuft sich bei gesetzlich Versicherten auf € 10,- pro Tag. Eine Befreiung ist möglich, wenn Sie Ihre persönliche Zuzahlungsgrenze erreicht haben (nähere Informationen dazu finden Sie auf Seite 34).

Internet-Tipp: Weitere Informationen und Hinweise zur Antragstellung finden Sie auf der Webseite des Müttergenesungswerks unter www.muettergenesungswerk.de

Antrag:

bei Ihrer Krankenkasse. **Beratung** bei der Antragstellung erhalten Sie bei folgenden Stellen:

Diakonisches Werk

Dreisamstr. 3-5, ☎ 36891-174

🕒 Mo + Fr: 9.00-12.00 Uhr

Deutscher Familienverband – Familienhilfswerk

St. Georgener Str. 10, ☎ 4702795

🕒 Mo + Mi: 9.00-12.00 Uhr

>> Fortsetzung nächste Seite

Deutscher Arbeitskreis für Familienhilfe

Schiffstr. 5, ☎ 382333

🕒 Mo-Fr: 9.00-12.00 Uhr

Kur & Reha GmbH

☎ 0800-2232373, www.kur.org (Beratung nur telefonisch oder per E-mail)

12. Familie, Schule, Freizeit

• **Freiburger Ferienpass**

Der Ferienpass der Stadt Freiburg bietet für Kinder und Jugendliche im Alter von 6-17 Jahren in den Sommerferien ein vielfältiges Programm und Ermäßigungen an. Der Ferienpass umfasst z.B.:

- die Teilnahme an unterschiedlichsten Veranstaltungen. Die meisten Angebote sind kostenlos, für manche fällt ein Unkostenbeitrag oder eine (meist geringe) Teilnahmegebühr an.
- die Nutzung der städtischen Schwimmbäder zum ermäßigten Eintrittspreis von 50 Cent pro Besuch.

Kosten für den Freiburger Ferienpass:

- für Kinder und Jugendliche aus Freiburg:
erstes Kind € 11,50 / jedes weitere Kind einer Familie: € 9,50
- für Kinder und Jugendliche aus den Umlandgemeinden, sowie für diejenigen, die ihre Ferien bei Verwandten in Freiburg verbringen:
erstes Kind € 17,50 / jedes weitere Kind einer Familie: € 14,50

Bei Vorlage der Freiburger FamilienCard erhalten Sie € 2,50 Ermäßigung für jedes Ihrer Kinder. Nähere Informationen zur FamilienCard finden Sie auf Seite 63.

Die Verkaufsstellen sowie alle weiteren Informationen erfahren Sie im Ferienpassbüro oder unter www.freiburger-ferienpass.de

Information:

Sozial- und Jugendamt, Ferienpassbüro

Jacob-Burckhardt-Str. 1 (Rückgebäude), ☎ 201-3872, 201-3873

• **Freiburger FamilienCard**

Die Freiburger FamilienCard ermöglicht verschiedene Vergünstigungen für Familien, die im Stadtgebiet Freiburg wohnen.

Die **kostenlose** FamilienCard erhalten Familien mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren, die

- Arbeitslosengeld II bzw. Grundsicherung bei Erwerbsminderung **oder**
- Wohngeld **oder**
- Asylbewerberleistungen beziehen.

Alle anderen Familien können die FamilienCard für € 30,- kaufen.

Die FamilienCard ist jeweils für 12 Monate gültig und umfasst unter anderem folgende Angebote:

- Städtische Bäder: je Kind 5 Schwimmbadkarten zum ermäßigten Eintrittspreis von 30 Cent pro Eintritt
- Städtische Museen: freier Eintritt für Eltern und Kinder
- Mundenhof: freier Eintritt für Veranstaltungen (Parkplatzgebühr bleibt)
- Kinderbüro: kostenloser Kinderstadtplan
- Stadtbibliothek: ermäßigte Jahresgebühr für Eltern (€ 10,-) (Kinder können die Stadtbibliothek grundsätzlich kostenlos nutzen)
- Freiburger Ferienpass: € 2,50 Ermäßigung beim Kaufpreis
- Freiburger Theater: 50 % Rabatt für die Eltern auf alle Veranstaltungen (Mindestpreis € 7,-), Kinder zahlen € 7,- Eintritt

... sowie **weitere Vergünstigungen** und Rabatte z.B. in Spielzeugläden, bei Minigolf, Tretbootverleih, Bowling, Restaurants, Kleider- und Schuhgeschäften, Musikschule, Theater, Stadtführungen u.a.m..

Das vollständige Angebot finden Sie unter www.freiburger-familiencard.de

Information & Ausgabe:

AG der Freiburger Familienorganisationen (AGF)
Schloßberggring 8a, ☎ 32025

☎ Mi: 16.30-19.30 Uhr (außerhalb der Schulferien)

Weitere Ausgabestellen in verschiedenen Stadtteilen finden Sie unter www.freiburger-familiencard.de

• **Schulmaterialien**

• **Für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung**

Ab dem Schuljahr 2009/2010 erhalten Familien, die Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung beziehen, zu jedem Schuljahresbeginn zusätzlich € 100,- für Schulmaterialien. Diese Leistung gibt es derzeit für SchülerInnen von der 1. bis zur 10. Klasse. Der Zuschuss wird automatisch überwiesen und muss nicht gesondert beantragt werden.

• **Für BezieherInnen von Wohngeld**

Ab dem Schuljahr 2009/2010 können Familien, die Wohngeld beziehen, finanzielle Hilfe zum Kauf von Schulmaterialien aus dem Schulfonds der Stadt Freiburg erhalten. Derzeit wird diese Leistung nur für Grundschul Kinder angeboten. Eine Erweiterung für SchülerInnen ab der 5. Klasse ist geplant. Genauere Informationen hierzu lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Die Leistung gibt es für Schulkinder der Klassen 1 - 4 bei

- Bezug von Wohngeld
- Besuch einer öffentlichen oder privaten allgemeinbildenden Schule in Freiburg **oder** mit Hauptwohnsitz in Freiburg

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie einen „Garantieschein“ - eine Art Warengutschein, mit dem Sie die darauf genannten Materialien einkaufen können. Mit dem Garantieschein kann nur in jeweils einem Geschäft eingekauft werden. Eine Aufteilung des Einkaufs auf mehrere Läden oder die Barauszahlung eines evtl. nicht ausgeschöpften Restbetrags ist nicht möglich.

Die Hilfe aus dem Schulfonds wird für jedes Kind nur einmal im Jahr vergeben. Für die Einschulung erhalten Sie € 100,- pro Kind. Ab der 2. Klasse sind es € 40,- je Kind.

Da es sich beim Schulfonds um eine freiwillige Leistung der Stadt Freiburg handelt, besteht darauf kein Rechtsanspruch.

Information und Antrag:

Im Sekretariat der Schule, die das Kind besucht bzw. besuchen wird. Aktuelle Informationen und Antragsformulare erhalten Sie auch im Internet unter www.freiburg.de > Stichwort „Schulfonds“ eingeben.

• **Klassenfahrten**

Wenn Ihr Kind auf Klassenfahrt geht, besteht die Möglichkeit, dass die Kosten dafür übernommen werden. Es muss sich dabei um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln. BezieherInnen von Arbeitslosengeld II erhalten diesen Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten. Aber auch Familien, die nur ein geringes Einkommen haben und damit knapp über dem Bezug von Arbeitslosengeld II liegen – z.B. BezieherInnen des Kinderzuschlags – können diesen Zuschuss bekommen (siehe hierzu S. 18 und S. 55). Beantragen Sie die den Zuschuss für Klassenfahrten möglichst frühzeitig und schriftlich. Das erleichtert einen eventuellen Widerspruch im Fall einer Ablehnung.

An einigen Schulen besteht außerdem die Möglichkeit, einzelne SchülerInnen zu bezuschussen, wenn deren Familien ein geringes Einkommen haben. Dann übernimmt meist der Förderverein der Schule, die Eltern- oder Schulkasse einen Teil der Kosten. Fragen Sie bei den KlassenlehrerInnen oder bei der Schulleitung nach.

Information & Antrag:

Für BezieherInnen von Arbeitslosengeld II und Erwerbstätige mit geringem Einkommen:

ARGE in der Agentur für Arbeit Freiburg
Lehener Str. 77, ☎ 2710 -721
🕒 Mo-Fr: 7.45-12.00, Do: 13.30-18.00 Uhr

BezieherInnen von Grundsicherung beantragen den Zuschuss für Klassenfahrten als einmalige Leistung beim Sozial- und Jugendamt (siehe S. 24).

• **Bezuschussung von Ferienfreizeiten**

Wenn Ihr Kind an einer **Ferienfreizeit eines Freien Trägers** (z.B. Jugendverband, AWO, Jugendzentrum) teilnehmen möchte, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für Jugenderholungsmaßnahmen aus dem **Landesjugendplan** zu erhalten. Dieser Zuschuss ist abhängig vom Einkommen der Familie.

Gefördert werden

- Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren aus Familien mit geringem Einkommen,
- Erholungsaufenthalte in Zeltlagern, Heimen und Jugendgruppenfahrten (keine Familienfreizeiten),
- Aufenthalte, die mindestens 5 Tage dauern (An- und Abreise gelten jeweils als ein ganzer Tag), wobei der Zuschuss für maximal 21 Tage gezahlt wird.

Diese Fördermittel betragen € 5,10 pro Tag/Person und können nur vom Träger der Freizeit beantragt werden (nicht von Ihnen persönlich). Fragen Sie daher bei dem/der VeranstalterIn der Ferienfreizeit nach den Zuschussmöglichkeiten des Landesjugendplans.

Information & Antrag:

Eine Übersicht verschiedener Jugendverbände, die auch Ferienfreizeiten anbieten, finden Sie auf der Webseite des **Stadtjugendrings Freiburg** unter www.stadtjugendring-freiburg.de

AWO Kinder- und Jugendreisen, Sulzburger Str. 4, ☎ 4557744

🕒 Di-Fr: 9.00-12.00, Do: 13.00-17.00 Uhr

Ferienfreizeiten organisieren auch Jugendzentren und Pfarrgemeinden.

Weitere günstige Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche finden Sie darüber hinaus im Programm des Freiburger Ferienpasses (siehe S. 62).

13. Glossar

☞ **Agentur für Arbeit**

Das frühere Arbeitsamt heißt seit 2004 Agentur für Arbeit und wird auch Arbeitsagentur genannt.

☞ **ARGE**

Abkürzung für die Arbeitsgemeinschaft zwischen der jeweiligen Kommune und der Arbeitsagentur, welche für das Arbeitslosengeld II zuständig ist.

☞ **Arbeitslosengeld I**

oder auch nur „Arbeitslosengeld“ genannt – ist eine zeitlich befristete Lohnersatzleistung bei Erwerbslosigkeit. Voraussetzung für den Bezug ist die Erfüllung von bestimmten Vorversicherungszeiten.

☞ **Arbeitslosengeld II (Alg II)**

oder auch „Hartz IV“ genannt – ist eine staatliche Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für Menschen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind (sowie für deren ☞ Bedarfsgemeinschaft).

☞ **Bedarfsgemeinschaft**

dazu gehören z.B. PartnerInnen sowie die minderjährigen Kinder im Haushalt. Bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II wird die gesamte Bedarfsgemeinschaft mit einbezogen.

☞ **Grundsicherung für Arbeitssuchende**

Überbegriff für die Leistungen des zweiten Sozialgesetzbuchs (SGB II). Diese umfassen die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (☞ Arbeitslosengeld II).

☞ **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter**

oft auch nur „Grundsicherung“ genannt – gibt es für nicht erwerbsfähige Menschen z.B. RentnerInnen.

☞ **Sozialgeld**

Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Familienmitglieder, die mit einer BezieherIn von Arbeitslosengeld II in einer Bedarfsgemeinschaft leben, z.B. Kinder.

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet unter www.frauundberuf.freiburg.de oder www.infokiosk-freiburg.de

Impressum

Herausgeberin:

Kontaktstelle Frau und Beruf
Stadt Freiburg im Breisgau
Schloßbergring 1
79098 Freiburg
Tel: 0761-201-1731, Fax: 0761-201-1749
e-mail: frau_und_beruf@stadt.freiburg.de
www.frauundberuf.freiburg.de

Die Kontaktstelle Frau und Beruf wird im Rahmen des Landesprogramms „Kontaktstellen Frau und Beruf“ vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg gefördert.

Idee: Beratungsstelle Frau und Arbeit,
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V., Berlin

Recherche, Text und Gestaltung:

Christine Spanniger, Dipl. Sozialarbeiterin (FH)

Redaktion:

Regina Gensler, Kontaktstelle Frau und Beruf, Freiburg

Umschlagentwurf: Banck Design

Druck: Böhm & Co. Offsetdruck

Alle Rechte vorbehalten
5. überarbeitete Auflage Mai 2009
Auflage: 2.000 Exemplare